

Rechnungsprüfungsamt
Sachbearbeiter(in): Lepsch, Andrea
28.05.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

14.07.2021

Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Beschlussvorschlag:

Der Schlussbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung der Stadt Rottweil für das Haushaltsjahr 2020 wird mit den ausgewiesenen Beträgen, wie von der Kämmerei dargestellt, gemäß § 95b Abs. 1 GemO festgestellt.

Begründung:

Der Jahresabschluss wurde nach § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Jahresabschluss vermittelt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Großen Kreisstadt Rottweil.

Das Rechnungsprüfungsamt kann deshalb dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss 2020 der Stadt Rottweil unverändert gemäß § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Zuständigkeit:

Gemeinderat nach § 2 Nr. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO

Anlagen:

Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Anlage zur Vorlage Nr. 096/2021



Schlussbericht
über die örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses
2020

Herausgeber.
Stadtverwaltung Rottweil
Rechnungsprüfungsamt
Bruderschaftsgasse 2 – 4
78628 Rottweil
Tel. (07 41) 4 94- 2 23
Email: andrea.lepsch@rottweil.de

Abkürzungsverzeichnis:

AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen)
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BW	Baden-Württemberg
DA	Dienstanweisung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBG	Forstbetriebsgemeinschaft
GAEB	Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GR	Gemeinderat
ggf.	gegebenenfalls
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HR	Human Resources (Vorverfahren SAP)
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
KSV	Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
LGebG	Landesgebührengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NIR	Nettoinvestitionsrate
rd.	rund
RIQ	Reinvestitionsquote
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Rz	Randziffer
SAP	Softwareanbieter
s. S.	siehe Seite
T€	Tausend Euro
u. a.	und andere
u. v. a. m.	und vieles andere mehr
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1	Rechnungsprüfung und Schlussbericht.....	6
1.1	Stellung des Schlussberichtes	6
1.2	Rechnungsprüfungsamt	6
1.3	Stand der überörtlichen Prüfungen	7
1.3.1	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.....	7
1.3.2	Bauausgaben	7
1.4	Prüfungsdurchführung	8
1.5	Kassenprüfungen.....	8
1.5.1	Prüfung der Stadtkasse	8
1.5.2	Kassenprüfungen bei Zahlstellen	10
1.5.3	Kassenprüfungen bei Handkassen	11
1.6	VISA-Kontrolle	11
1.7	Verwendungsnachweise	11
1.8	Einzel- und Schwerpunktprüfungen in 2020.....	12
1.8.1	Übersicht über die wichtigsten Bereiche	12
1.8.2	Spenden und Sponsoring	12
1.8.3	Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz	13
1.8.4	Beratende Tätigkeiten.....	14
1.9	Mitwirkung in Projekt- und Arbeitsgruppen	14
2	Prüfung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben	15
2.1	Bautechnische Prüfung	15
2.1.1	Allgemeines	15
2.1.2	Beratung.....	17
2.1.2.1	Architekten- und Ingenieurverträge	17
2.1.2.2	Laufende Bauvorhaben	17
2.2	Prüfungen.....	17
2.2.1	Prüfungen der Ausschreibungsunterlagen.....	17
2.2.2	Vergabeprüfungen	17
2.2.3	Rechnungsprüfung	19
2.2.4	Baurechnungen	20
2.2.5	Ingenieurleistungen	20
2.3	Betätigungsprüfung.....	22
2.4	Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen.....	23

2.4.1	Forum Kunst	23
2.4.2	Stadtkapelle und Bläuserschule	23
2.4.3	Verein Römerstraße Neckar – Alb – Aare	23
2.4.4	Kulturstiftung Rottweil	24
2.4.5	Forstbetriebsgemeinschaft Oberer Neckar	24
2.4.6	Jagdgenossenschaft Rottweil	24
2.5	Beteiligungsbericht.....	24
3	Allgemeine Bemerkungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung...	25
3.1	Feststellung der Jahresrechnung 2019	25
3.2	Haushaltsplan – Haushaltssatzung.....	25
3.3	Nachtragshaushalt	27
3.4	Einhaltung und Vollzug der Nachtragshaushaltssatzung	30
4	Jahresabschluss 2020	31
4.1	Rechnungsergebnisse.....	33
4.1.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	34
4.1.2	Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	34
4.1.3	Planvergleich Ergebnisrechnung	37
4.1.4	Bedeutende Planabweichungen in 2020	38
4.1.5	Steuern und ähnliche Abgaben	39
4.1.6	Personalaufwendungen	39
4.1.7	Kostenrechnende Einrichtungen	41
4.2	Ergebnisse aus der Finanzrechnung	43
4.2.1	Zahlungsmittelbestand.....	45
4.2.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46
4.2.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	46
4.2.3.1	Nettoinvestitionsrate (NIR)	46
4.2.3.2	Reinvestitionsquote (RIQ)	47
4.3	Schlussbilanz 2020.....	49
4.3.1	Prüfung Schlussbilanz 2020.....	51
4.3.1.1	Prüfung Anlagevermögen.....	51
4.3.1.2	Wertpapiere	51
4.3.1.3	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	51
4.3.1.4	Liquide Mittel	52
4.3.1.5	Eigenkapital	53

4.3.1.5.1	Basiskapital.....	53
4.3.1.5.2	Rücklagen	54
4.3.1.6	Sonderposten für Investitionszuweisungen und Sonderposten für Investitionsbeiträge	55
4.3.1.7	Rückstellungen	55
4.3.1.7.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	56
4.3.1.7.2	Altlastensanierungsrückstellungen	56
4.3.1.7.3	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.....	57
4.3.1.7.4	Sonstige Rückstellungen.....	57
4.3.1.8	Verbindlichkeiten	57
4.3.1.8.1	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	57
4.3.1.8.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	58
4.3.1.8.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	58
4.3.1.8.4	Sonstige Verbindlichkeiten.....	59
5	Prüfungsbestätigung.....	59

1 Rechnungsprüfung und Schlussbericht

1.1 Stellung des Schlussberichtes

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss nach § 110 der Gemeindeordnung (GemO) vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der **Schlussbericht** soll das **Ergebnis des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung prüfungsrelevanter Erkenntnisse würdigen**. Der Gemeinderat kann u. a. damit seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

1.2 Rechnungsprüfungsamt

Das RPA hat nach § 110 Abs. 1 GemO Pflichtaufgaben (z. B. Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit) und nach § 112 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat übertragene freiwillige Aufgaben. Diese sind nach Beschluss des GR vom 09.05.2001

- 1 die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- 2 die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen und
- 3 die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Die Arbeit ist dabei von der Absicht geprägt, die Verwaltung bei ihren Aufgaben mit Rat und Tat konstruktiv zu unterstützen, ohne die besondere Aufgabenstellung der Prüfung dabei zu vernachlässigen. Dabei beschränkt sich die Prüfung nicht nur auf bloße Vergangenheitsbewältigung, sondern will nach Möglichkeit über beratende Hinweise auch zukunftsorientiert wirken. Bei der Durchführung der Prüfungsaufgaben wird neben der Beachtung der Recht- und Gesetzmäßigkeit oder der Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten besonders Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

gelegt. Hierbei werden organisatorische und wirtschaftliche Aspekte stärker gewichtet und Schwerpunktprüfungen umfassender ausgerichtet. Die Rechnungsprüfung hat damit im Vergleich zu der reinen Jahresabschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer eine weiter- und tiefergehende Aufgabenstellung.

Die vielfältigen Aufgaben der Rechnungsprüfung in Verbindung mit der Personalausstattung erfordern es, von dem in § 15 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) verankerten Recht Gebrauch zu machen und sich bei der Prüfung auf Stichproben zu beschränken, Prioritäten zu setzen, teilweise größere Prüfungsabstände oder sogar Prüfungslücken in Kauf zu nehmen.

Die wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfung 2020 sind in den nachfolgenden Randziffern dargestellt.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfungen

1.3.1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Die überörtliche Prüfung der **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung** für die Jahre 2013 bis 2018 erfolgte in der Zeit vom 10.09.2019 bis 20.11.2019. Die Verwaltung und Fraktionsvorsitzenden wurde über das Ergebnis der allg. Finanzprüfung am 03.12.2019 informiert. Die schriftliche Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Freiburg ist am 07.12.2020 eingegangen, so dass die Prüfung abgeschlossen ist. Der Gemeinderat wurde darüber in seiner Sitzung vom 09.12.2020 informiert.

1.3.2 Bauausgaben

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Rottweil einschließlich der Eigenbetriebe der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 fand im Zeitraum 13.06. bis 18.07.2018 statt. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat die Prüfung in ihrem Bericht vom 21.12.2018 zusammengefasst. Die Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.04.2019 liegt vor, so dass diese Prüfung abgeschlossen ist. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 22.05.2019 darüber informiert.

1.4 Prüfungsdurchführung

Der Fachbereich 1 hat die Jahresrechnung 2020 mit dem Rechenschaftsbericht am 17.06.2021 fristgerecht aufgestellt. Der Zahlenteil wurde vorab am 19.05.2021 und die restlichen Unterlagen der Jahresrechnung nach deren Fertigstellung dem RPA zur Prüfung überlassen.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung wurde bereits während des Berichtsjahres durch die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und durch Einzel- und Schwerpunktprüfungen vorbereitet.

Der *sachlichen Prüfung*, die zugleich eine rechtliche Prüfung ist, wurde Vorrang eingeräumt (§ 6 GemPrO). Die *förmliche Prüfung* (§ 8 GemPrO) erfolgte in umfassenden Stichproben. Eine vollständige Prüfung aller Finanzvorgänge ist nicht möglich und wäre wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die einzelnen Prüfungen werden auf der Grundlage einer systematischen und mehrjährigen chancen-, nutzen- und risikoorientierten Prüfungsplanung festgesetzt. Nach deren Durchführung wird die Mehrjahresplanung fortgeschrieben. Die Schwerpunkte werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten geprüft wird.

1.5 Kassenprüfungen

1.5.1 Prüfung der Stadtkasse

Die **Stadtkasse** hat folgende Aufgaben:

- Annahme/Leistung von baren und nicht baren Ein-/Auszahlungen einschließlich Verrechnungen
- Planung und Gewährleistung der Kassenliquidität
- Bewirtschaftung der Kassenmittel (einschließlich Geldanlagen und Aufnahme von Kassenkrediten)
- Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln
- Verwahrung von Wertpapieren, Urkunden, Hinterlegungen
- Überwachung der Zahlstellen im Rahmen der Fachaufsicht

Eine Kassenprüfung umfasst immer eine **Kassenbestandsaufnahme**, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand und mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten übereinstimmt.

Außerdem ist mindestens festzustellen, ob

1. Der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere, ob die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet sowie haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zutreffend abgewickelt worden sind,
2. Die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
3. Die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen
4. Die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
5. Bei den Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen werden,
6. Die verwahrten Wertgegenstände und die anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
7. Die Kassensicherheit gewährleistet ist.

Kassenbestandsaufnahme der Kassengeschäfte der Stadt Rottweil

Im Rahmen der Kassenbestandsaufnahme wird gemäß § 8 GemPrO i. V. m. § 22 GemKVO ermittelt, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand und, soweit eine Finanzrechnung geführt wird, mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten übereinstimmt:

- Der Kassenistbestand umfasst den Bestand der Zahlungsmittel in den Barkassen und den Bestand der Zahlungsverkehrskonten bei den Banken.
- Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem für den Nachweis der Zahlungsmittel eingerichteten Bestandskonten sowie dem Barkassen(soll)bestand.
- In der Finanzrechnung wird der Zahlungsmittelbestand fortgeschrieben. Es ist gegebenenfalls erforderlich, dass der Endbestand der Zahlungsmittel aus dem Vorjahr als Anfangsbestand der Zahlungsmittel in die Finanzrechnung des neuen Haushaltsjahres übernommen wird.

Prüfungsergebnis:

Bei der Stadtkasse wurde am 29.07.2020 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Die umfangreiche Prüfung ergab keine Besonderheiten oder Unregelmäßigkeiten. Kassenist- und Kassensollbestand stimmten überein. Die Kassensicherheit war gewährleistet und die geprüften Kassengeschäfte wurden ordnungsgemäß erledigt.

Das Verzeichnis der im Kassenschrank aufbewahrten Wertgegenstände ist vollständig und wurde aktualisiert, es hat sich im Verhältnis zum Vorjahr kaum verändert.

Es kann festgestellt werden, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden, die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen.

1.5.2 Kassenprüfungen bei Zahlstellen

Zahlstellen sind besondere Organisationseinheiten, die Kassengeschäfte (Ein- und Auszahlungen) für die Stadtkasse erledigen. Für Zahlstellen gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für die Stadtkasse selbst. Die Überwachung der Zahlstellen erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht durch die Stadtkasse.

Einer Zahlstelle wird regelmäßig oft als „Wechselgeldvorschuss“ bezeichneter Betrag zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Zahlstellen pro Amt ergibt sich aus der separaten Verbuchung der dort angebotenen unterschiedlichen Leistungen.

Zahlstellenübersicht	Zahlstellen zum 31.12.2020	Prüfungen 2020
Zahlstellen mit Kassenbuch	28	17

Wir haben für unsere Prüfungen in 2020 folgende Abteilungen ausgewählt:

Geprüfte Abteilungen	Anzahl Zahlstellen	Prüfungen 2020
Abt. 2.1 Bürberbüro	7	7
Abt. 2.2 Ordnungsverwaltung	3	1
Abt. 2.4 Schulen und Kindergärten	3	1
Abt. 3.7 Musikschule	1	1
Abt. 4.3 Bauordnung	1	1
Abt. 4.6 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing/Tourismus	1	1
Ortschaftsverwaltungen	5	5

Zahlstellen sind gemäß § 7 Abs. 1 GemPrO unabhängig von ihrem Volumen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, durch das RPA zu prüfen. Die Stadtkasse und die Sonderkassen sind wie bisher jährlich zu prüfen. Die besondere Dienstanweisung für Zahlstellen regelt das Weitere.

Die Prüfungshandlung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

1.5.3 Kassenprüfungen bei Handkassen

Handvorschüsse sind Geldbestände, die Dienststellen für kleinere Ausgaben zur Verfügung gestellt bekommen. Über Handvorschüsse dürfen nur Auszahlungen und kleine Einzahlungen abgewickelt werden.

Für den Jahresabschluss 2020 waren die letzten Handkassenabrechnungen des Jahres so rechtzeitig zu fertigen, dass das Geld spätestens am 16. Dezember 2020 durch die Kassenverwalter bei der Stadtkasse abgegeben werden mussten.

Geprüfte Abteilungen	Anzahl der Handvorschüsse	Prüfungen in 2020
Abt. 2.1 Bürgerbüro	1	1
Abt. 2.2 Ordnungsverwaltung	1	1
Abt. 2.4 Schulen/Kindergärten	1	1
Abt. 3.2 Kinder- und Jugendreferat	1	1
Ortschaftsverwaltungen	3	3

Die Abrechnungen wurden zum Jahresende geprüft. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

1.6 VISA-Kontrolle

Das Rechnungsprüfungsamt verzichtet auf eine umfassende VISA-Kontrolle und führt nur VISA-Kontrollen im Rahmen einer Schwerpunktprüfung durch.

Selbstverständlich führt das Rechnungsprüfungsamt VISA-Kontrollen gemäß unserer Dienstanweisung zur Abwicklung von Baumaßnahmen, Lieferungen und Dienstleistungen durch. Hier sind nach § 1 Nr. 1.4 sämtliche Rechnungen mit einem Betrag über 10.000 € netto dem Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorzulegen. Diese werden von uns weiterhin geprüft.

1.7 Verwendungsnachweise

Das Rechnungsprüfungsamt hat jedes Jahr aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

1.8 Einzel- und Schwerpunktprüfungen in 2020

1.8.1 Übersicht über die wichtigsten Bereiche

Fachbereich, Abteilung	Bereich	Prüfbericht vom
FB 1, Abt. 1.2 Personal	Stellenbewertung	Das RPA ist ständiges Mitglied in der Stellenbewertungskommission und hat somit Einfluss auf alle anstehenden Stellenbewertungen.
FB 1, Abt. 1.5 Kasse	Vollstreckung	Prüfung der vierteljährlichen Abrechnung vor Auszahlung nach der Vergütungsvollstreckungsverordnung
FB 2, Abt. 2.4 Schulen und Kindergärten	Prüfung der Abschlagszahlungen kirchlicher Träger beim Bau des Kindergartens Bonaventura	Prüfung erfolgt jeweils nach Anforderung der Abschlagszahlungen
FB 3, Musikschule	Prüfung der Musikschule Rottweil	12.10.2020
FB 4, Abt. 4.3 Tiefbau	Prüfung der Abrechnung Signalanlagen mit Land/Kreis	07.02.2020
FB 4, Abt- 4.4 Bauordnung/ Denkmalschutz	Prüfung der Baurechtsgebühren	02.12.2020

1.8.2 Spenden und Sponsoring

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurde ein besonderes Augenmerk auf die eingegangenen Spenden und Sponsoring-Gelder gelegt. Dabei wurde schwerpunktmäßig geprüft, ob für die Annahme der Spenden und Gelder für Sponsoring die erforderliche Genehmigung des Gemeinderats nach § 78 Abs. 4 GemO vorlag und ob die Spenden auch ordnungsgemäß verbucht worden sind. Nach dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg sind die Spenden nach ihrer Herkunft zu unterscheiden und deshalb unter Zuweisung laufender Zwecke verbundener Unternehmen (z. B. ENRW), Zuweisung laufender Zwecke sonstiger öffentlicher Sonderrechnung (z. B. KSK), Zuweisung laufender Zwecke privater Unternehmen (z. B. Voba) und Zuweisungen laufender Zwecke übriger Bereich/Spende zu verbuchen. Alle Verbuchungen waren korrekt durchgeführt.

Die eingegangenen Spenden für das Jahr 2020 wurden vom KSV genehmigt:

Beschluss des KSV/GR vom	Vorlage Nr.	Geldspenden in €	Sachspenden in €	Sammlung Dursch	Summe in €
04.03.2020	044/2020	2.519,96	294,40	6.250,00	9.064,36
15.07.2020	119/2020	4.790,91	17.346,64	50,00	22.187,55
21.10.2020	164/2020	35.802,84	8.351,64	25,00	44.179,48
25.11.2020	210/2020	2.443,58		600,00	3.043,58
24.03.2021	044/2021	6.760,16	3.676,05		10.436,21
Summe:		52.317,45	29.668,73	6.925,00	88.911,18

Die Sachspenden sind im Anlagevermögen ordnungsgemäß nachgewiesen.

Folgende Sponsorengelder wurden für das Jahr 2020 vom KSV genehmigt:

Beschluss vom	Sponsorengelder
04.03.2020	3.200,00 €
15.07.2020	13.000,00 €
21.10.2020	12.250,00 €
25.11.2020	4.300,00 €
24.03.2021	1.600,00 €
Summe:	34.350,00 €

Inzwischen stellen Spenden und Sponsoring v. a. im kulturellen Bereich eine erhebliche Einnahmequelle dar, auf die kaum mehr verzichtet werden kann. Nur mit dieser Hilfe kann das Budget eingehalten werden.

1.8.3 Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.12.2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) neu gefasst. § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPÖR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Übergangsregelung hat die Stadt Rottweil Gebrauch gemacht.

Das Gesetz sah vor, dass ab dem 01.01.2021 das neue Recht anzuwenden ist. Deshalb muss dies bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2021 bereits in 2020 berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde wurde in 2018 eine Projektgruppe gebildet, die auch in 2019 weitergeführt worden ist. Die Projektgruppe ist mit der Umsetzung des § 2b UStG befasst. Hier kann das Rechnungsprüfungsamt ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde jetzt im Bundesrat beschlossen, die Einführung des § 2b

Umsatzsteuergesetz auf 2023 zu vertagen. Trotzdem wird der bereits beschrittene Weg fortgesetzt.

1.8.4 Beratende Tätigkeiten

Ziel des Rechnungsprüfungsamts ist neben der Erledigung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben die Vermeidung von Prüfungsfeststellungen. Deshalb ist ein wesentlicher Ansatz der Arbeit die Begleitung und Beratung der Abteilungen bei ihrer Arbeit (sog. ex ante Prüfung). Dies ist im Sinne einer effektiven und effizienten Verwaltung der richtige Weg.

Wir haben daher im Berichtszeitraum im Vorfeld zahlreicher Projekte und Entscheidungen unsere Fachkenntnisse und Ratschläge eingebracht und so zu einer Optimierung der Verwaltungsprozesse beigetragen.

Das Recht zur späteren Prüfung bleibt davon unberührt, da die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzen wird.

Eine solche Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung vereinbar, weil sie dazu beitragen kann, dass eine Ex-Post-Prüfung vermieden werden kann. Beratungen dürfen aber zu keiner Übernahme von Arbeitsaufträgen oder Entscheidungen in problematischen Fallkonstellationen führen.

Auch im vergangenen Berichtsjahr wurde das Rechnungsprüfungsamt zu verschiedenen Themen/ Sachverhalten um Stellungnahme gebeten. Außerdem unterstützen wir die verschiedenen Abteilungen in rechtlichen Fragen beim Abschluss von Verträgen, Satzungen oder Entgeltordnungen.

1.9 Mitwirkung in Projekt- und Arbeitsgruppen

Neben den vorstehend genannten Tätigkeiten war das RPA in verschiedene Projekt- und Arbeitsgruppen eingebunden. Trotz der gestiegenen Anforderungen halten wir es für wichtig, uns weiterhin in der Projektarbeit zu engagieren, um die dadurch gebotene Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Mitgestaltung im Vorfeld anstehender Entscheidungen zu nutzen.

Beispielsweise sind dies:

- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe
- Arbeitsgemeinschaft Technische Prüfung der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe
- Regionaltagung der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Schwarzwald-Baar, Rottweil, Tuttlingen und der Städte Donaueschingen, Rottweil, Tuttlingen, Überlingen und Villingen-Schwenningen

- Netzwerk Antikorruption der Rechnungsprüfungsämter verschiedener Landkreise und Städte in Baden-Württemberg unter der Federführung der Stadt Stuttgart. Das Netzwerk umfasst derzeit rd. 30 Teilnehmer aus ganz Baden-Württemberg. Ziel ist die Erarbeitung von Standards zur Korruptionsprävention und der Erfahrungsaustausch.

Im vergangenen Jahr konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Über den Städtetag konnte die große ARGE-Sitzung virtuell abgehalten werden.

2 Prüfung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben

2.1 Bautechnische Prüfung

Der Gemeinderat hat die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO übertragen.

2.1.1 Allgemeines

Zu den Baumaßnahmen zählen **Hochbaumaßnahmen** wie die Errichtung neuer Gebäude oder bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden wie Umbau, Ausbau, Erweiterungen, Sanierungsmaßnahmen, **Tiefbaumaßnahmen** wie Straßen, Plätze, Brücken und **sonstige Baumaßnahmen** wie Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze.

Übersicht der Aufgaben des Sachgebiets Baufachliche Prüfung

Städtische Ämter, Eigenbetriebe					
Vorlagepflichtige Vorgänge		Begleitende Beratungen	örtliche Bau- begehungen	Verwendungs- nachweise	überörtliche Prüfungen (GPA)
Planung	Bauausführung				
HOAI Vergabeprüfung Auftrag	VOB Vergabeprüfung Bauftrag	Bei Erfordernis und auf Nachfrage	Einzelfallbezogen und stichprobenweise	Einzelfallbezogen und Erfordernis bei Zuschussmaßnahmen	Turnusmäßige Begleitung der GPA alle 5 Jahre
HOAI Nachtragsprüfung Vereinbarung	VOB Nachtragsprüfung Vereinbarung				
HOAI Honorar- schlussrechnung	VOB Bauberechnung				
Kernaufgaben				weitere Aufgaben	

Die Aufgaben eines technischen Prüfers sind:

- Prüfung von Vergaben und Abrechnungen der Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren gemäß HOAI und der Bauleistungen gemäß VOB einschließlich eingereicherter Nebenangebote
- Prüfung von Kostenermittlungen (Kostenberechnungen, Kostenanschläge und Kostenfeststellungen)
- Nachtragsprüfungen von Planungs- und Bauleistungen gemäß HOAI und VOB
- Begleitende Prüfungen in Form von beratender Tätigkeit in allen Phasen mit Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen
- Vorschläge und Hinweise grundsätzlicher Art zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe
- Örtliche Baubegehungen
- Stellungnahmen zu Sonderproblemen im technischen Bereich

Daneben werden vom technischen Prüfer auch Aufgaben eines Verwaltungsprüfers übernommen. Diese sind:

- Die Prüfung der Bauabrechnungsunterlagen auf Vollständigkeit
- Die sachlich-formale Prüfung der Bauabrechnungsunterlagen
- Zuschussabrechnungen und Verwendungsnachweise

2.1.2 Beratung

Ziel der Beratung ist die Vermeidung von Fehlern, die sich vor allem im Vergabe-bereich oder in fehlerhaften Verträgen in großen finanziellen Belastungen niederschlagen können.

2.1.2.1 Architekten- und Ingenieurverträge

Die Gestaltung der Architekten- und Ingenieurverträge wird auf Grundlage der Honorarangebote durch die jeweilige Fachabteilung durchgeführt und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Das RPA erstellt und pflegt „Ergänzende Vertragsbedingungen der Stadt Rottweil“ die dem Vertrag beigelegt werden. Hierdurch werden z. B. Prüffristen festgelegt, damit die Auszahlungen nach der VOB/B § 16 möglich sind.

2.1.2.2 Laufende Bauvorhaben

Bei laufenden Bauvorhaben wird das RPA hauptsächlich zu Fragen bzgl. der Abrechnungen bzw. der Aufmaße und bei Unklarheiten zu Nachträgen hinzugezogen.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Prüfungen der Ausschreibungsunterlagen

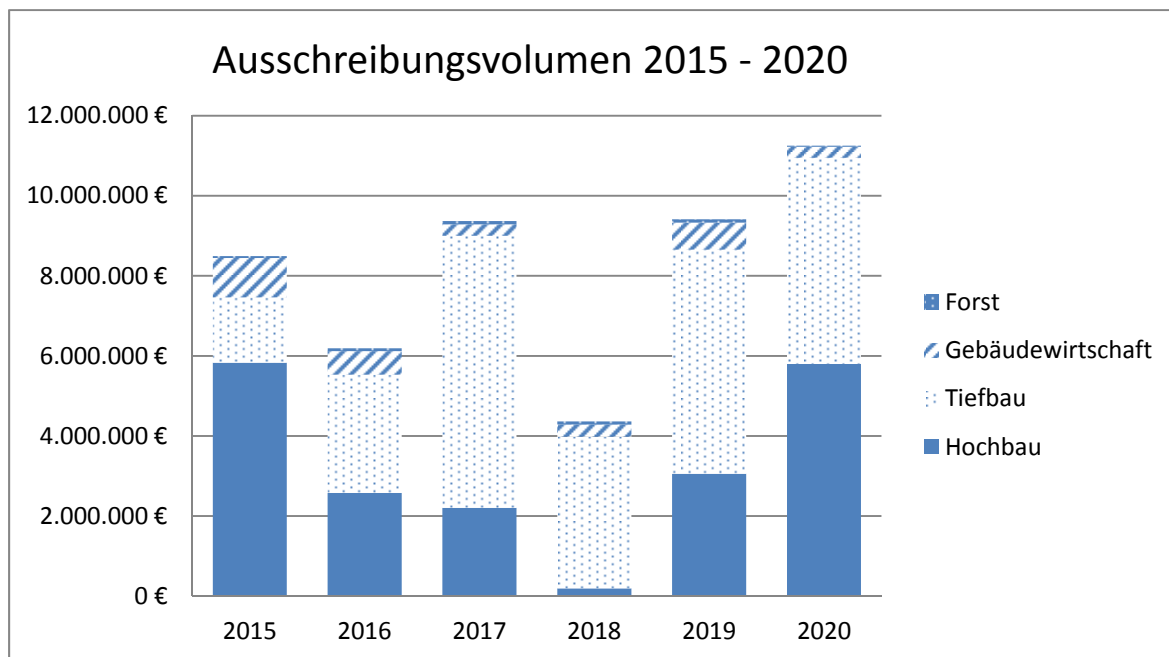
Die Ausschreibungsunterlagen zu Baumaßnahmen aber auch von Liefer- und Dienstleistungen werden vor deren Ausgabe dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen erfolgte lückenlos und durchschnittlich zeitgerecht.

2.2.2 Vergabeprüfungen

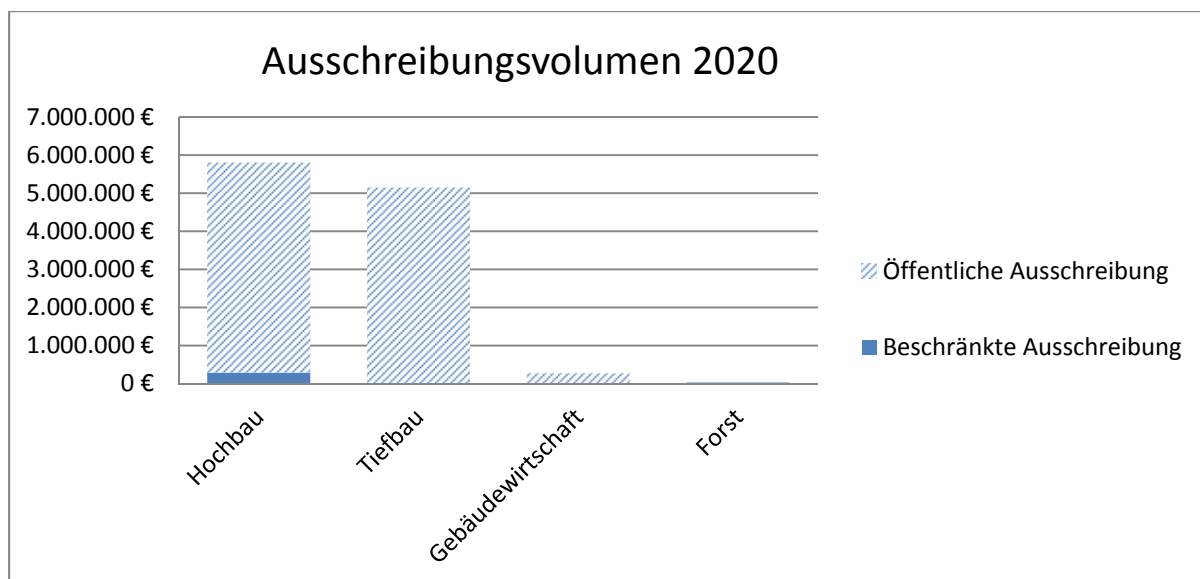
Im Jahr 2020 wurden insgesamt 44 (Vj. 34) Submissionen durchgeführt mit einer gesamten Vergabesumme von ca. 11,255 Mio. € (Vj. 9,416 Mio. €).

Davon entfielen auf die Abt. Hochbau 33 (Vj. 11) Submissionen mit einer Vergabesumme von 5,804 Mio. € (Vj. 3,061 Mio. €) auf die Abt. Tiefbau 7 (Vj. 13) Submissionen mit einer Vergabesumme von 5,149 Mio. € (Vj. 5,597 Mio. €), die Gebäudewirtschaft hatte 2 (Vj. 9) Submissionen mit einer Vergabesumme von 0,273 Mio. € (Vj. 0,675 Mio. €), Forst mit einer Submission und einer Vergabesumme von 0,028 Mio. € (Vj. 0,083 Mio. €) und eine Submission bezüglich der Starter-Messe. Über freihändige Vergaben erhält das RPA in der Regel keine Benachrichtigung.

Die nachfolgende Grafik zeigt das Ausschreibungsvolumen der einzelnen Abteilungen in den Jahren 2015 - 2020.



In der nachfolgenden Grafik kann der Umfang der Öffentlichen/Beschränkten Ausschreibungen der einzelnen Abteilungen entnommen werden.



Die Prüfungstätigkeit bezog sich im Wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit, Formfehlerfreiheit und Plausibilität der Vergabeunterlagen (z. B. Angaben zu Angebotsfristen und Leistungsbeschreibungen) sowie die Wertung der Nebenangebote und Ermittlung des wirtschaftlichsten Bieters auch unter Berücksichtigung von Preisnachlässen, usw..

Die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Vergabevermerks (z. B. Vergabeart, Vertragsart, Angebotseinholung, Angebotsprüfung und Angebotswertung) gehörte ebenfalls zum Prüfungsumfang. Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt bei sämtlichen Eröffnungsterminen zugegen.

E-Vergabe

Bereits seit 2013 führt die Stadt Rottweil die E-Vergabe (elektronische Vergabe) über DTVP (Deutsche Vergabeportal) durch. Mit der Änderung der Dienstanweisung der Stadt Rottweil wird seit dem 01.08.2019 alle Vergaben ab 50.000€ über die Vergabeplattform abgewickelt. Eine Ausgabe der Unterlagen in Papierform wurde eingestellt. Somit entfallen die Verwaltungsarbeiten von Verrechnungsschecks, das Kopieren der Leistungsverzeichnisse und das Brennen von CD's. Auch die häufige Nachfrage von GAEB-Dateien entlasten die Sekretariate, da die kompletten Unterlagen auf der Vergabeplattform kostenlos zur Verfügung stehen.

Seit 2020 nimmt die Stadt Rottweil nur noch in Einzelfällen Papierangebote an. Sämtliche Vergabe werden digital über DTVP ausgegeben und werden digital von den Bietern eingereicht. Die digitale Übermittlung der Angebote wurde von den einzelnen Unternehmen sehr gut angenommen. Somit wurden die Prozesse bei der Prüfung, Erstellung eines Preisspiegels, Vergabevorschlag etc. bei der Stadt Rottweil beschleunigt.

2.2.3 Rechnungsprüfung

Bei den Bauabrechnungen wird die Auswahl der Prüfungen nicht anhand von Wertgrenzen, sondern auf Basis einer risikoorientierten Prüfungsplanung getroffen. Dies gewährleistet eine gleichmäßige Abdeckung aller relevanten Prüfungsfelder der Abteilungen und Eigenbetriebe.

Im Allgemeinen prüft das Rechnungsprüfungsamt nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflichen Tätigen zutreffend nach dem Vertrag, nach der VOB/B bzw. HOAI und nach den einschlägigen Normen abgerechnet wurden. Das Rechnungsprüfungsamt prüft bereits baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen im Vorfeld zu vermeiden.

Im Berichtszeitraum wurden bei den Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Stadtplanung und Gebäudewirtschaft insgesamt 439 (Vj. 386) Teil- bzw. Schlussrechnungen mit einem Gesamtwert von ca. 13 Mio. € (Vorjahreswert: 8 Mio. €) geprüft.

Bei den Baumaßnahmen sind die Rechnungen im Hochbau für die Maßnahmen Droste-Hülshoff-Gymnasium und den Neubau Kindergarten Spitalhöhe zu erwähnen. In der Gebäudewirtschaft wurden überwiegend die Maßnahmen am Alten Kaufhaus, sowie die Sanierung Beleuchtung Doppelsporthalle geprüft. Im Bereich Tiefbau sind die Maßnahmen Sanierung der Höllgasse, die Sanierung der Scheffelstraße und die Betoninstandsetzung der Brücke in der Lehrstraße und die Stützwand Tannstraße geprüft worden.

2.2.4 Baurechnungen

Bei den durchgeführten Schlussrechnungsprüfungen wurden sowohl im Hochbau, im Tiefbau, bei der Stadtplanung, bei der Gebäudewirtschaft sowie im Forst keine erheblichen Abrechnungsfehler festgestellt, d. h. kleinere Abrechnungsfehler konnten noch vor Auszahlung bereinigt werden.

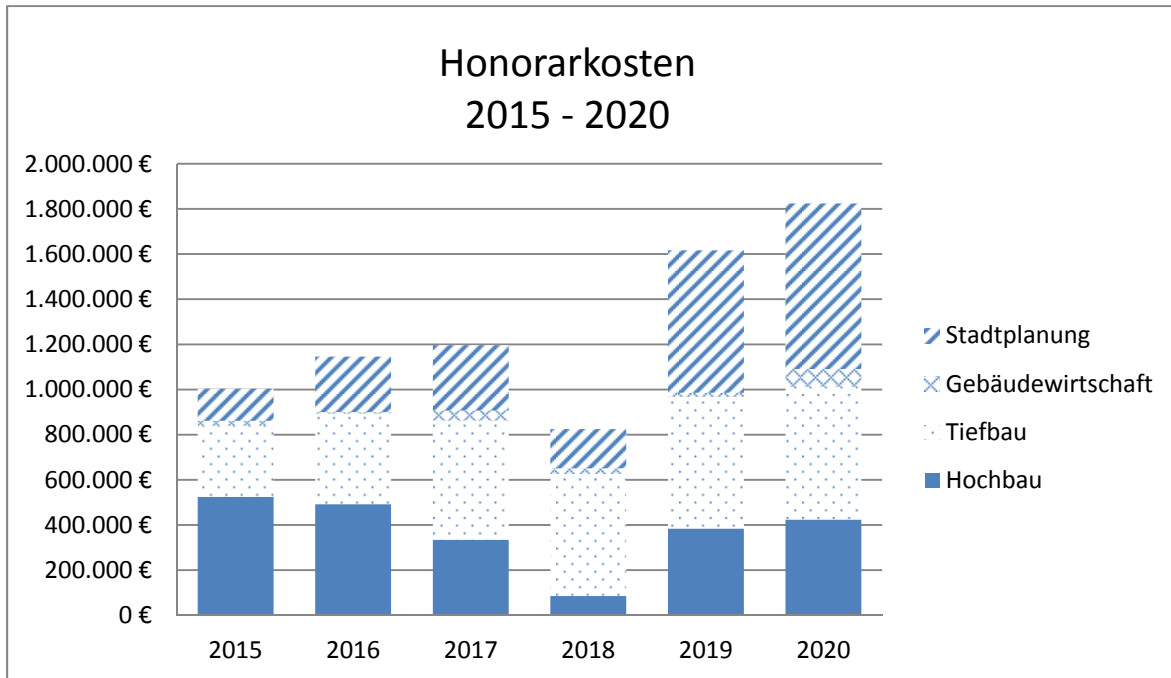
Die Abschlagszahlungen bzw. Schlussrechnungen werden nicht immer innerhalb der Zahlungsfrist vorgelegt bzw. es wird nicht dokumentiert, wann die Unterlagen vollständig eingegangen sind und damit wann der Rechnungslauf beginnt. Freie Architektur- bzw. Ingenieurbüros legen der Stadt oft sehr spät die geprüften Rechnungen vor, so dass nach einer internen Prüfung seitens der Verwaltung eine fristgerechte Auszahlung nicht mehr möglich ist. Bisher wurde seitens der Unternehmer auf Verzugszinsen verzichtet.

2.2.5 Ingenieurleistungen

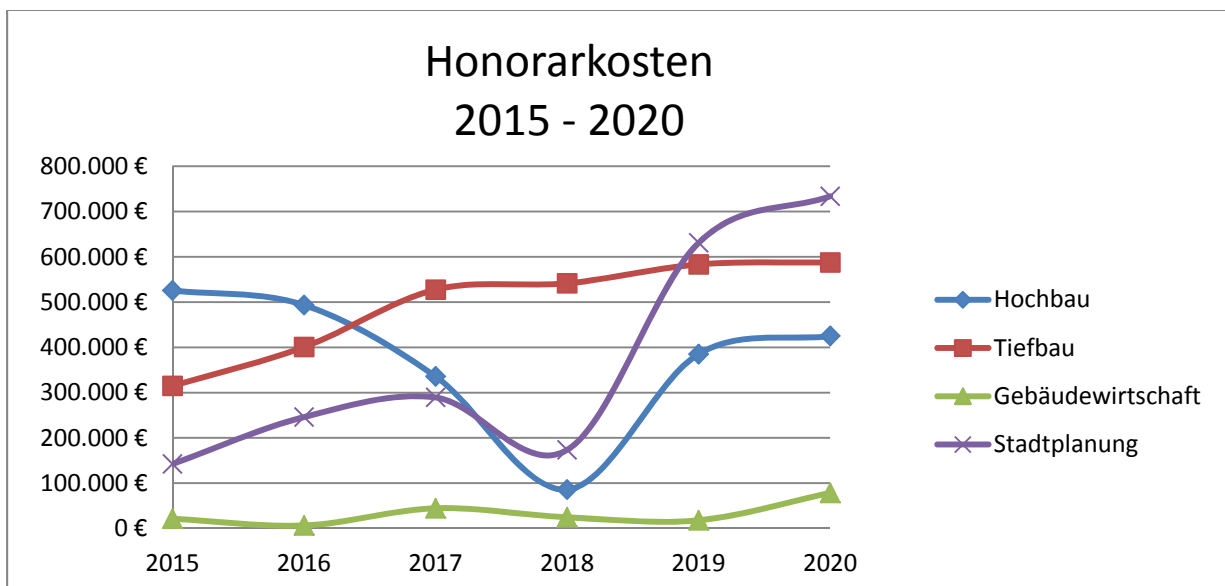
Im Jahr 2020 wurden 40 (Vj. 80) Architekten- und Ingenieurverträge auf Grundlage der Honorarangebote durch das RPA in Absprache mit den jeweiligen Fachabteilungen geprüft. Festgestellte Abrechnungsfehler wurden sofort behoben.

Die Honorarkosten betragen im Jahr 2020 in der Abteilung Hochbau rd. 425.165 € (Vj. 385.008€), in der Abteilung Gebäudewirtschaft rd. 78.493 € (Vj. 18.045 €), im Tiefbaubereich rd. 587.638 € (Vj. 583.193 €) und bei der Stadtplanung rd. 733.608 € (Vj. 631.095 €).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Honorarkosten der einzelnen Abteilungen im Zeitraum 2015 bis 2020. Im Jahr 2015 wird erstmals die eine Million Grenze überschritten. Im Jahr 2016 und 2017 sind weitere Steigerungen im Bereich Tiefbau und Stadtplanung festzustellen. 2018 sinken die Kosten im Hochbau, da das Feuerwehrhaus fertig ist und die Honorarkosten für das DHG selbst erbracht werden. Im Jahr 2019 wird ein weiterer Anstieg verzeichnet, da hier die Fachwerksplanungen für das DHG vergeben wurden. Im Jahr 2020 ist ein weiterer Anstieg der Honorarkosten zu verzeichnen. Dies ist auf eine Vielzahl an Projekten, wie z. B. BPlan JVA, Rahmenplan Landesgartenschau, Bebauungspläne Neubaugebiete, Straßen und Brücken, Sanierung DHG Fachplanung HLS, Achertschule, Kindergarten Spitalhöhe Fachplanung HLS zurückzuführen.



Die nachfolgende Grafik zeigt den Anstieg der Honorarkosten der einzelnen Abteilungen im Jahreszeitraum 2015 bis 2020



2.3 Betätigungsprüfung

Der Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.05.2001 über die Aufgabenübertragung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO). Zu beachten sind die Vorschriften der GemO, des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HHGrG) sowie der Gesellschafterverträge.

Das RPA hat die Prüfung für die Jahre 2016 bis 2019 durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten der Bericht der Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BakerTilly AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Stuttgart vom 19.05.2017 und 18.05.2018 sowie Berichte der Bansbach GmbH aus Balingen vom 17.05.2019 und 18.05.2020 sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen in den Jahren 2016 bis 2020 und die Protokolle der Werksausschusssitzungen.

Prüfungsergebnis:

1. Nach den Feststellungen des Abschlussprüfers entsprechen die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 den Gesetzen und dem Gesellschaftsvertrag der ENRW GmbH & Co KG.
2. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer ergab im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung keine Besonderheiten, die nach seiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung waren.
3. Die Prüfhandlungen des Rechnungsprüfungsamtes ergaben keine Anhaltspunkte für Verstöße der vom Gemeinderat entsandten Vertreter gegen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts, des Gesellschaftsrechts, sonstiger privatrechtlicher Vorschriften sowie des Gesellschaftsvertrages, gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse. Die Sitzungsprotokolle der Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2016 bis 2020 wurden vom Rechnungsprüfungsamt eingesehen.
4. Bei der Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Beanstandungen oder Rückfragen bei dem beteiligungsverwaltenden Fachbereich 1 gegeben hätten. Die Inanspruchnahme der Rechte nach § 54 HHGrG war nicht notwendig.

2.4 Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen

Der Gemeinderat hat dem RPA die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO übertragen.

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss hat am 12.06.2013 beschlossen, die Anzahl der freiwilligen Prüfungen, zu reduzieren.

Es folgen die Einrichtungen, die in 2020 geprüft worden sind:

2.4.1 Forum Kunst

Das Forum Kunst hat die Jahresrechnung 2020 am 27.01.2021 dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte dem Forum Kunst bestätigen, dass die Buchführung vollständig und korrekt abgewickelt worden und die Belege vollständig vorhanden waren. Die Ausgaben wurden für Zwecke des Forum Kunst aufgewendet, der städt. Zuschuss wurde demzufolge zweckgemäß verwendet.

2.4.2 Stadtkapelle und Bläuserschule

Die Bläuserschule ist bei der Musikschule integriert und die Stadtkapelle Rottweil wird beim Fachbereich 3, Teilhaushalt 31 geführt. Die Stadtkapelle verfügt über kein eigenes Buchführungssystem mehr. Da bei allen Buchungen das Vier-Augen-Prinzip angewendet wird, ist eine jährliche separate Prüfung durch das RPA nicht mehr erforderlich. Das RPA behält sich vor, im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung eine Prüfung des TH 31 vorzusehen.

2.4.3 Verein Römerstraße Neckar – Alb – Aare

Die Geschäftsführerin des Vereins Römerstraße Neckar – Alb – Aare hat die Jahresrechnung 2020 am 10.05.2021 dem RPA zur Prüfung vorgelegt.

Die Zahlen des Journals stimmten mit den Rechnungsbeträgen und den Kontobewegungen überein. Die Ausgaben betrafen ausnahmslos Belange des Vereins. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Der Geschäftsführerin kann eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt werden.

2.4.4 Kulturstiftung Rottweil

Der Vermögensverwalter der Kulturstiftung Rottweil hat dem städtischen Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen der Jahresrechnung 2020 am 19.01.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Kulturstiftung Rottweil ergab, dass die Einnahmen und Ausgaben belegmäßig nachgewiesen sind, die Ausgaben nur für Zwecke der Stiftung geleistet wurden und die Buchführung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht (§ 7 Abs. 3 Stiftungsgesetz). Bei der Haushalts- und Rechnungsführung wurden die einschlägigen Vorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft in vollem Umfang angewendet.

2.4.5 Forstbetriebsgemeinschaft Oberer Neckar

Da seit dem Rechnungsjahr 2020 das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung Gebühren erhebt, hat die Forstbetriebsgemeinschaft „Oberer Neckar“ auf eine Prüfung durch das RPA verzichtet.

2.4.6 Jagdgenossenschaft Rottweil

Die Jagdgenossenschaft Rottweil hat den Jahresabschluss noch nicht vorgelegt. Das Wirtschaftsjahr der Jagdgenossenschaft entspricht nicht dem Kalenderjahr.

2.5 Beteiligungsbericht

Die Stadt hat nach § 105 Abs. 2 GemO zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Dies trifft für die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG sowie für die ENRW Verwaltungs-GmbH zu.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 % beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung werden vom Fachbereich Haupt- und Finanzverwaltung, Abteilung Kämmerei, wahrgenommen, die über alle relevanten Unterlagen verfügt und den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO erstellt.

Der Beteiligungsbericht 2019 wurde im Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.07.2020, Vorlage Nr. 111/2020 bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.07.2020. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum 31.07. bis 10.08.2020 (je einschließlich).

3 Allgemeine Bemerkungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

3.1 Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Jahresabschluss 2019 (Vorlage Nr. 098/2020) wurde zusammen mit dem Schlussbericht des RPA zur Jahresrechnung 2019 (Vorlage Nr. 132/2020) dem Gemeinderat am 22.07.2020 vorgelegt. Das Gremium nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 fest.

Der Feststellungsbeschluss wurde entsprechend § 95 b Abs. 2 GemO entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Rottweil und zusätzlich im Schwarzwälder Boten am 30.07.2020 bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegungsfrist fand im Zeitraum 31.07. bis 10.08.2020 (je einschließlich) statt. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit wurden im gesetzlichen Rahmen unterrichtet.

3.2 Haushaltsplan – Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Kalenderjahr (§ 79 Abs. 3 GemO). Sie soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden (§ 81 Abs. 2 GemO).

Dieser Termin wurde, wie nachstehende Terminaufstellung zeigt, für das Jahr 2020 nicht eingehalten, die Rechtsaufsichtsbehörde hat dies nicht beanstandet. Die sonstigen Rechtsvorschriften zur Rechtswirksamkeit der Satzung (§ 79 – 82, 85 – 87 und § 121 Abs. 2 GemO) sind beachtet worden.

Gemeinderatsbeschluss:	29.01.2020
Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	19.03.2020
Tag der öffentlichen Bekanntmachung	04.04.2020
Auslegung des Haushaltsplanes	06.04. – 16.04.2020 (je einschließlich)

Kernaussagen des Haushaltserlasses vom 19.03.2020 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung 2020 waren:

„Die Stadt Rottweil setzt in ihrem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ihre vorausschauende und nachhaltige Finanzpolitik fort. Die Vorgaben des § 80 Abs. 2 GemO zum Haushaltsausgleich werden erfüllt: Das ordentliche Ergebnis ist im Haushaltsjahr 2020 sowie im weiteren Finanzplanungszeitraum durchweg positiv, womit der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wird. Obgleich des erkennbaren Rückgangs ab dem Jahr 2021, trägt das ordentliche Ergebnis weiterhin zur Rücklagenbildung bei. Die Ziele des Haushaltsrechts, nämlich die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten und die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern, werden in vollem Umfang erreicht.

Die Entscheidung der Verwaltung, den Planansatz der Gewerbesteuer im Vergleich zum Planungsstand für das Haushaltsjahr 2019 um rund 1,5 Mio. Euro zu verringern und somit deutlich unter den Rechnungsergebnissen der Jahre 2017 und 2018 zu belassen, wird aufgrund der aktuellen konjunkturellen Unsicherheiten vom Regierungspräsidium im Sinne einer vorsichtigen Haushaltsplanung ausdrücklich befürwortet.

Auf der Finanzierungsseite ist die Fortführung der Finanzierung der Investitionsauszahlungen in Höhe von rund 90,1 Mio. Euro im Planungszeitraum 2020 bis 2023 ohne Kreditaufnahmen positiv hervorzuheben. Demgegenüber steht ein moderater Anstieg der Verschuldung bei den städtischen Eigenbetrieben. Obwohl der städtische Kernhaushalt weiterhin schuldenfrei bleibt, ist zu beachten, dass die Stadt Rottweil sich bei Betrachtung der Höhe der Gesamtschulden pro Einwohner (inklusive derer der Eigenbetriebe) im oberen Drittel der Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk befindet.

Im aktuellen Finanzhaushalt können Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 4,4 Mio. Euro erwirtschaftet werden, die somit rund 16,5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit abdecken. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei rund 32 %. Mit dem vorliegenden Haushalt ist ein Rückgriff auf die liquiden Mittel in Höhe von rund 10,1 Mio. Euro verbunden. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO vorgesehene Mindestliquidität in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro ist angesichts der zum Ende des Haushaltsjahres 2020 vorgesehenen Liquiditätsausstattung von rund 30,7 Mio. Euro nicht gefährdet. Aufgrund dieser vergleichsweise hohen Liquiditätsausstattung ist der im Laufe des Finanzplanungszeitraums zu verzeichnende stetige Rückgang des Bestandes an liquiden Mittel bis auf rund 12 Mio. Euro weiterhin vertretbar.

Allerdings schafft die Stadt mit dem vergleichsweise hohen Investitionsvolumen und dem stetigen Anstieg bei den Personalaufwendungen Vorbelastungen für die künftigen Haushaltsjahre, deren Finanzierung gerade bei abschwächender Konjunktur eine nicht zu unterschätzende Herausforderung mit sich bringen dürfte. Die nachhaltige Verbesserung des Ergebnishaushalts sollte daher auch in den nächsten Jahren Priorität genießen und die in den letzten Jahren äußerst solide Finanzpolitik ist beizubehalten. Sie hat sich bewährt und sichert der Stadt Rottweil eine gute Grundlage für die Herausforderungen der Zukunft.“

Vorläufige Haushaltsführung

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 16.04.2020 galten die Vorschriften des § 83 GemO über die vorläufige Haushaltsführung. Die Fortführung der Haushaltswirtschaft war nur in beschränktem Umfang zulässig.

Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO

Aufgrund der Corona-Pandemie und der drohenden Wirtschaftskrise wurden sinkende Erträge bei allen Einnahmearten, wie Steuern, Gebühren und Erlöse, erwartet. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen, da Hygienevorschriften umgesetzt werden mussten. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung in der Sitzung vom 25.03.2020 dem Gemeinderat empfohlen eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu erlassen. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung für den Ergebnishaushalt eine Sperre von 50 % und gleichzeitig für den Finanzhaushalt 2020 für noch nicht begonnene Maßnahmen eine Sperre erlassen (Vorlage Nr. 060/2020).

Die haushaltswirtschaftliche Sperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2020 aufgehoben und über den Nachtragshaushalt Beschluss gefasst (Vorlage Nr. 103/2020).

3.3 Nachtragshaushalt

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Weniger-Erträge war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Der Gemeinderat hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 in seiner Sitzung am 24.06.2020 (Vorlage Nr. 103/2020) beschlossen. Die Änderungen sahen wie folgt aus:

	HH-Satzung	NT-Satzung	Differenz
	(Vorlage Nr. 017/2020)	(Vorlage Nr. 103/2020)	
ordentliche Erträge	73.485.000 €	68.900.000 €	-4.585.000 €
ordentliche Aufwendungen	-71.338.000 €	-70.939.000 €	399.000 €
ordentliches Ergebnis	2.147.000 €	-2.039.000 €	-4.186.000 €
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	31.147.402 €	26.961.402 €	-4.186.000 €
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	8.000.250 €	7.900.250 €	-100.000 €
Liquide Mittel 31.12.2020	30.688.451 €	26.427.197 €	-4.261.254 €

Mit Schreiben vom 16.07.2020 hat das Regierungspräsidium die Gesetzmäßigkeit der Nachtragshaushaltssatzung nach §§ 81 Abs. 2, 82 Abs. 1 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde am 04.08.2020 auf der Internetseite der Stadt Rottweil und zusätzlich im Schwarzwälder Boten öffentlich bekannt gemacht, wobei hier auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 05.08.2020 bis 13.08.2020 (je einschließlich) hingewiesen worden ist.

Kernaussagen des Nachtragshaushaltserlasses vom 16.07.2020 der Rechtsaufsichtsbehörde waren:

„Mit der vorgelegten Nachtragshaushaltssatzung können die Vorgaben des § 80 Abs. 2 GemO zum Haushaltsausgleich nicht mehr erfüllt werden und die Stadt erwirtschaftet im Haushaltsjahr 2020 ein negatives ordentliches Ergebnis i. H. v. rund 2 Mio. Euro. Aufgrund ausreichend vorhandener Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre kann der entstehende Fehlbetrag gemäß § 80 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO ausgeglichen werden.

Bereits im Haushaltserlass vom 19.03.2020 wurde auf die sich abzeichnenden Auswirkungen des Corona-Virus auf die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und die kommunale Finanzlage hingewiesen. Die darauffolgenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus der letzten Monate waren und sind in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit erheblichen Einschränkungen, Ertragsausfällen bzw. Mehraufwendungen verbunden, die sich auch auf die Haushalte der Kommunen auswirken.

Ertragsausfälle ergeben sich nicht nur aufgrund der Mai-Steuerschätzung 2020, sondern zeigen sich beispielsweise auch im Bereich der Straßenverkehrsbehörde und diverser Kurs- und Unterrichtsgebühren. Mit über 3 Mio. Euro Ertragsausfall im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsplan 2020 liegt die größte Veränderung im Ergebnishaushalt der Stadt Rottweil bei der Gewerbesteuer. Für diesen Bereich haben Bund und Land allerdings Ausgleichszahlungen für die Ausfälle angekündigt. Die Höhe dieses Ausgleichs ist derzeit noch nicht bekannt und wurde daher im Nachtragshaushaltsplan mit 2 Mio. Euro veranschlagt. Hier bleibt abzuwarten in welcher Form und welcher Höhe die Ausfälle bei der Gewerbesteuer tatsächlich ausgeglichen werden.

Im Finanzhaushalt können nunmehr nur noch 0,3 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit den Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden. Im Bereich der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit enthält der Nachtragshaushalt im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsplan für das Jahr 2020 bei den Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden einen um 1,83 Mio. Euro höheren Ansatz, der lediglich i. H. v. 0,45 Mio. Euro durch Mehreinzahlungen bei der Veräußerung von Sachvermögen gedeckt werden kann. Aus telefonischer Nachfrage hat sich ergeben, dass es sich dabei um bereits im Gemeinderat beschlossene außerplanmäßige Auszahlungen handelt, die in den Nachtragshaushalt aufgenommen wurden. In der Gesamtbetrachtung des Finanzhaushalts verbessert sich die Situation aufgrund von zurückgestellten Investitionen dennoch geringfügig (um rund 0,025 Mio. Euro).

Mit dem vorliegenden Nachtragshaushalt ist ein erheblicher Rückgriff auf die liquiden Mittel in Höhe von rund 15,1 Mio. Euro verbunden. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO vorgesehene Mindestliquidität in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro ist angesichts der zum Ende des

Haushaltsjahres 2020 verbleibenden Liquiditätsausstattung von rund 26,4 Mio. Euro weiterhin nicht gefährdet. Wir empfehlen, auch in Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Situation, auf weitere Rückgriffe auf die liquiden Mittel zu verzichten. In den nächsten Jahren sollte die nachhaltige Verbesserung des Ergebnishaushalts Priorität genießen.“

3.4 Einhaltung und Vollzug der Nachtragshaushaltssatzung

In der Nachtrags-Haushaltssatzung 2020 waren festgesetzt

im <i>Ergebnishaushalt</i>	Euro
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	69.900.000
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	<u>- 70.939.000</u>
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 2.039.000

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	- .100.000
Veranschlagtes Sonderergebnis	0

Veranschlagtes Gesamtergebnis **- 2.139.000**

im <i>Finanzhaushalt</i>	Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	66.831.389
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	<u>- 66.743.674</u>
Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	87.716

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.777.480
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 27.007.362</u>
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 15.229.882

Finanzierungsmittelbedarf **- 15.142.166**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-0</u>
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0

Änderung des Finanzierungsmittelbestands
Saldo aus Finanzhaushalt **- 15.142.166**

Kreditermächtigung **0 Euro**

Verpflichtungsermächtigungen **55.894.000 Euro**

(unverändert)

Kassenkredite **5.000.000 Euro**

(unverändert)

4 Jahresabschluss 2020

Die Stadt Rottweil hat nach § 95 GemO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO).

Der vorliegende Jahresabschluss 2020 entspricht diesen gesetzlichen Grundlagen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also jeweils bis zum 30. Juni. Er ist vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95b GemO). Diese Fristen sind eingehalten.

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses 2020 mit der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz nebst den textlichen Erläuterungen sowie die vier Anlagen „Vermögensübersicht“, „Schuldenstand“, „Haushaltsübertragungsermächtigungen / Budgetergebnisse“ und „Stand der Rücklagen“ sind am 17.06.2021 fristgerecht aufgestellt und vom Oberbürgermeister unterzeichnet worden (s. Vorlage Nr. 084/2021).

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Schuldenübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

Der Jahresabschluss ist das formale und inhaltliche Gegenstück zum Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist für die Art und das Ausmaß der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde bindend. Der Jahresabschluss weist nach, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten, welche haushaltsfremden Vorgänge abgewickelt wurden und zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft im Verlaufe des Jahres geführt hat. Durch die Aufstellung des Jahresabschlusses wird der Umgang mit den „Steuergeldern“ belegt und die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden der Gemeinde aufgezeigt sowie die Chancen und Risiken, die sich insgesamt für die künftige Entwicklung der Gemeinde ergeben, dargestellt.¹

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte aufgrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Schwerpunkten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen, die alle wesentlichen Bilanzpositionen umfasste.

In der Jahresrechnung wurde im Rechenschaftsbericht auf alle Bilanzpositionen eingegangen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erläutert. Aus diesem Grunde wird in diesem Schlussbericht vom Rechnungsprüfungsamt nicht mehr auf alle Teile der Bilanz eingegangen, sondern wir beschränken uns auf die Teile, die vom RPA besonders geprüft worden sind.

¹ Aus Kommentar zu § 95 GemO von Ade/Klee/Metzing/Reif/Schindler/Adam/Faiß zum Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg

4.1 Rechnungsergebnisse

Der Ergebnishaushalt bildet das Kernstück des Ressourcenverbrauchskonzepts. Er bildet sämtliche Erträge und Aufwendungen der Kommune ab. Hierbei werden Erträge und Aufwendungen, die dem kommunalen Verwaltungszweck dienen und innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, als ordentliche Erträge und Aufwendungen bezeichnet. Der Saldo aus diesen ordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das ordentliche Ergebnis. Zum ordentlichen Ergebnis wird dann das Sonderergebnis addiert und so erhält man das Jahresergebnis.

Der Ergebnishaushalt wird als ausgeglichen bezeichnet, wenn die Höhe der Erträge und der Aufwendungen gleich groß ist. Der ausgeglichene Ergebnishaushalt ist eine wesentliche Zielgröße im NKHR, weil die Kommune in diesem Fall im Haushaltsjahr nicht mehr Ressourcen verbraucht als sie erwirtschaftet bzw. zugewiesen bekommt.

Der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt 2020 schließen wie folgt ab:

Ergebnishaushalt

	ordentliche	ordentliche	ordentliches	außerordentliche		Sonderergebnis	Gesamtergebnis
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen		
HHPlanansatz	68.900.000	70.939.000	-2.039.000	0	100.000	-100.000	-2.139.000
Ergebnis JR	73.290.173	71.410.974	1.879.199	1.578.192	1.009.933	568.259	2.447.458
Veränderung	4.390.173	471.974	3.918.199	1.578.192	909.933	668.259	4.586.458
in Prozent	6,37	0,67	-192,16				-214,42

Beträge jeweils in Euro

Der Finanzhaushalt zeigt die Entwicklung der Liquidität der Kommune im Haushaltsjahr auf. Dabei handelt es sich um die Abbildung des reinen Geldflusses. Bei der Ursache der Liquiditätsänderung wird nach drei Bereichen unterschieden: dem Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit sowie der Finanzierungstätigkeit. Da die Stadt Rottweil keine Kredite aufgenommen hat und sämtliche Kredite getilgt sind, ist der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit null.

Finanzhaushalt

	aus lfd. Verwaltungstätigkeit		Zahlungsmittel- überschuss	aus Investitionstätigkeit		Saldo aus Inv.tätigkeit	Finanzierungs- mittelfehlbetrag oder - überschuss
	Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	Auszahlungen		
HHPlanansatz	66.831.389	66.743.674	87.715	11.777.480	27.007.362	-15.229.882	-15.142.167
Ergebnis JR	72.204.774	65.647.729	6.557.045	5.702.946	15.543.557	-9.840.611	-3.283.566
Veränderung	5.373.385	-1.095.945	6.469.330	-6.074.534	-11.463.805	5.389.271	11.858.601
in Prozent	8,04	-1,64	7.375,40	-51,58	-42,45	-35,39	

Beträge jeweils in Euro

Aufgrund der Corona-Pandemie gelang es der Verwaltung im Jahr 2020 nicht einen Finanzierungsmittelüberschuss zu erwirtschaften. Das Haushaltsjahr schließt mit einem Finanzierungsmittelbedarf i. H. v. 3.284 T€ (Vj. 7.319 T€ Finanzierungsmittelüberschuss).

4.1.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

An dieser Stelle hat das Rechnungsprüfungsamt in den Vorjahren eine Zusammenstellung der vom Gemeinderat, den Ausschüssen oder der Verwaltung genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegeben. Darauf wird in diesem Jahr verzichtet, da aufgrund der im Frühjahr 2020 erlassenen Haushaltssperre eine Vielzahl von verwaltungsinternen Anträgen gestellt werden mussten, um den rechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Zusammenstellung wäre im Vergleich zu den Vorjahren nicht repräsentativ.

4.1.2 Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

Erträge und Aufwendungen	Plan 2020 in Euro	Ist 2020 in Euro	Ist - Plan in Euro
Steuern und ähnliche Abgaben	34.682.700,00	40.250.067,66	5.567.367,66
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	21.905.740,00	21.467.005,39	-438.734,61
aufgelöste Investitionszuwendungen, -beiträge	1.819.869,00	1.962.603,47	142.734,47
öffentlich-rechtliche Entgelte	3.383.395,00	2.916.865,33	-466.529,67
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.777.806,00	1.534.538,02	-243.267,98
Kostenerstattungen und -umlagen	1.862.760,00	1.804.735,19	-58.024,81
Zinsen und ähnliche Erträge	1.042.080,00	1.088.695,11	46.615,11
aktivierte Eigenleistg. u. Bestandsveränderungen	335.000,00	342.990,54	7.990,54
sonstige ordentliche Erträge	2.090.650,00	1.922.672,07	-167.977,93
Ordentliche Erträge	68.900.000,00	73.290.172,78	4.390.172,78
Personalaufwendungen	20.391.978,00	20.106.649,75	-285.328,25
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	13.972.289,00	13.272.158,36	-700.130,64
planmäßige Abschreibungen	5.833.326,00	6.055.191,22	221.865,22
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	600,00	41.676,89	41.076,89
Transferaufwendungen	27.121.792,00	29.017.992,46	1.896.200,46
sonstige ordentliche Aufwendungen	3.619.014,00	2.917.305,28	-701.708,72
Ordentliche Aufwendungen	70.939.000,00	71.410.973,96	471.973,96
Ordentliches Ergebnis	-2.039.000,00	1.879.198,82	3.918.198,82
außerordentliche Erträge	0,00	1.578.191,92	1.578.191,92
außerordentliche Aufwendungen	100.000,00	1.009.932,50	909.932,50
Sonderergebnis	-100.000,00	568.259,42	668.259,42
Gesamtergebnis	-2.139.000,00	2.447.458,24	4.586.458,24

Wesentliches Kernstück des NKHR ist neben der besseren Steuerungsmöglichkeit die Umstellung von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine vollständige

Abbildung des Ressourcenverbrauchs durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftlich gravierende Konsequenz des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist und damit Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Der Haushaltsausgleich im NKHR nach § 80 GemO bzw. § 24 GemHVO wird daher auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen.

Nach § 24 GemHVO soll als erster Schritt zum Haushaltsausgleich das ordentliche Ergebnis ausgeglichen sein. Zu Beginn des Jahres war dieses Ziel in der Haushaltsplanung mit der Planvorgabe von 2.147 T € erreicht. Im Haushaltsplan waren damit die Erträge höher als die geplanten Aufwendungen. Im Nachtragshaushalt musste dieses Ziel aufgegeben werden. Hier war ein Fehlbetrag i. H. v. 2.039 T € errechnet.

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.447 T € ab. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf 1.879 T €, das Sonderergebnis beträgt 568 T €. Das positive ordentliche Ergebnis konnte erreicht werden, da die ordentlichen Erträge um rd. 4.390 T€ höher lagen und die ordentlichen Aufwendungen lediglich um rd. 472 T€ über dem Planansatz lagen.

Das hohe positive Gesamtergebnis ist aber auch auf das positive Sonderergebnis (+ 668 T €) zurückzuführen.

Als finanzpolitische Leitlinie gilt im Ressourcenverbrauchskonzept die Vorgabe, dass sich ordentliche Aufwendungen und ordentliche Erträge – unter Einbezug von Fehlbeträgen aus Vorjahren – ausgleichen sollen. Dies ist mit einem Kostendeckungsgrad von 103 % (Vj. 107 %) erreicht.

Insgesamt stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass durch die o. a. Ergebnisse das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts nach § 24 GemHVO trotz der anhaltenden Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Wirtschaftskrise erreicht werden konnte. Dies konnte jedoch nur erreicht werden, da die Stadt Corona-Soforthilfen und die Gewerbesteuerkompensationszahlungen erhalten hat.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat im Haushaltserlass vom 19.03.2020 und im Haushaltserlass zum Nachtragshaushalt darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige Verbesserung des Ergebnishaushalts in den nächsten Jahren oberste Priorität genießen sollte. Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen der Haushaltsstrukturkommission Vorschläge zur Verbesserung des Ergebnishaushalts erarbeitet. Der Gemeinderat hat die Vorschläge der Haushaltsstrukturkommission am 23.06.2021 bestätigt, so dass die Weichen für eine nachhaltige Verbesserung gestellt worden sind.

Nach § 2 Abs. 2 GemHVO sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Buchverluste kommen dann zustande, wenn Vermögensgegenstände unter dem Buchwert veräußert worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest: Die außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen kamen rechtmäßig zu Stande und wurden ordnungsgemäß verbucht.

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

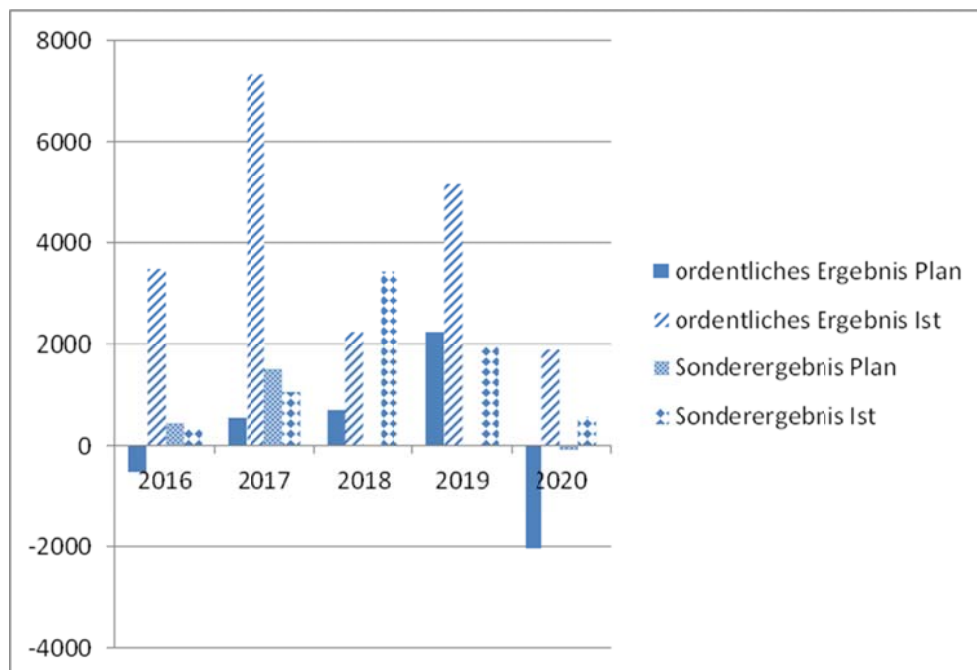
Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Zuführung von 1.879.198,82 € zur Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- Zuführung von 568.259,42 € zur Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses

4.1.3 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO)

Vergleich der Haushaltspläne und der Ergebnisse im Zeitraum 2016 bis 2020 in Tausend Euro:



Das tatsächliche ordentliche Ergebnis 2020 liegt beinahe 2/3 unter dem Niveau vom Vorjahr und trotzdem viel besser, als erwartet, da man von einem Fehlbetrag von 2 Mio. Euro ausgegangen ist.

Statt eines geplanten Ergebnisses von -2.139 T€ ist ein Überschuss von 2.447 T€ entstanden. Die tatsächlichen ordentlichen Erträge liegen 4.390 T€ über dem Planansatz. Hierzu tragen vor allem höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von 5.567 T€ bei. Bei allen anderen Erträgen konnten die im Nachtragshaushalt prognostizierten Werte nicht erreicht werden

Bei den ordentlichen Aufwendungen gibt es gegenüber dem Nachtrags-Haushaltsplan im Saldo Mehraufwendungen von 472 T€. Hier schlagen vor allem die Transferaufwendungen zu Buche, die mit 1.896 T€ über dem Planansatz liegen. Fast alle übrigen Aufwendungen liegen unter dem prognostizierten Planansatz.

4.1.4 Bedeutende Planabweichungen in 2020

Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplan und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind in der folgenden Tabelle auf der nächsten Seite dargestellt:

Bedeutende Planabweichungen 2020 in Tausend Euro		
	mehr	weniger
Bei den ordentlichen Erträgen (gesamt)	4.390	
Steuern und ähnliche Abgaben	5.567	
Zuweisungen und Zuwendungen		-439
Öffentlich-rechtliche Entgelte		467
Privat-rechtliche Leistungsentgelte		-243
Kostenerstattung und Kostenumlagen		-58
Zinsen und ähnliche Erträge	47	
Sonstige ordentlichen Erträge		-168
Bei den ordentlichen Aufwendungen (gesamt):		-472
Personalaufwendungen		-285
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-700
Planmäßige Abschreibungen	222	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	41	
Transferaufwendungen	1.896	
Sonstige ordentliche Aufwendungen		-702
Beim ordentlichen Ergebnis:		-3.918

Die größten Planabweichungen ergaben sich bei den Erträgen bei der Gewerbesteuer (+744 T€), Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+302 T€), Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+295 T€) und die Gewerbesteuerkompensationszahlung i. H. v. **4.212 T€**.

Bei den Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen liegen die größten Planabweichungen bei den Schlüsselzuweisungen mangels Steuerkraft (+646 T€), Investitionspauschale (+218 T€), Zuweisung nach § 11 FAG Große Kreisstadt (-1.870 T€), Zuweisung lfd. Zwecke Land (+428 T€). Bei allen öffentlich-rechtlichen Entgelten sind Weniger-Erträge zu verzeichnen, ebenso bei den privat-rechtlichen Entgelten.

Da bei den meisten Aufwendungen die Planansätze nicht ausgeschöpft worden sind werden hier nur auf die Transferaufwendungen eingegangen, die mit +1.896 T€ den Hauptausschlag bilden. Hiervon liegen die Gewerbesteuerumlage um 375 T€ über dem Ansatz, die weiteren drei Mehraufwendungen betreffen Rückstellungen für die FAG-Umlage (+397 T€), Rückstellung mangels Steuerkraft (+731 T€) und Rückstellung für die Kreisumlage (+424 T€). Die in weiser Voraussicht auf Zahlung in kommenden Jahren gebildet wurden.

4.1.5 Steuern und ähnliche Abgaben

Die geplanten Steuererträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 11,7 Mio. € konnten mit 12,4 Mio. € um 0,7 Mio. € überschritten werden.

Was das Gesamtergebnis betrifft wurde der Planansatz bei Steuern und ähnlichen Abgaben von 34,68 Mio. € mit rd. 40,25 Mio. € um 5,57 Mio. € überschritten. Dies ist v. a. auf die Gewerbesteuerkompensationszahlung i. H. v. 4,2 Mio. € zurückzuführen.

Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage beträgt die **Netto-Steuerquote** für Rottweil **56,0 %** (Vj. 56,4 %) und ist fast unverändert gegenüber dem Vorjahr. Lässt man die Gewerbesteuerkompensationszahlung bei dieser Berechnung außen vor, erhält man nur eine Netto-Steuerquote von 50,19 %.

4.1.6 Personalaufwendungen

Auch in diesem Jahr will das RPA eine Aussage über die Personalaufwendungen und damit die Personalkostenentwicklung der zurückliegenden Jahre machen.

Nach der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 sind in den Gesamtaufwendungen nachstehende Personalaufwendungen enthalten:

Haushaltsjahr	2020	2019	2018	2017
Gesamtaufwendungen in €	71.410.973,96	70.380.328,50	69.663.157,72	61.461.480,85
davon Personalaufwendungen in €	20.106.649,75	19.078.767,74	17.887.792,02	16.519.147,61
prozentualer Anteil der Aufwendungen für Personal an den Gesamtaufwendungen der Ergebnisrechnung	28,16	27,11	25,68	26,88

Die Personalaufwendungen im Jahr 2020 sind gegenüber 2019 um über 1.028 T € gestiegen. Im Vorjahr betrug der Zuwachs rd. 1.191 T €. Der Anteil an den Gesamtaufwendungen erhöhte sich um 1,05 Prozentpunkte.

Den Personalaufwendungen liegt eine Tarifierhöhung bei den Beschäftigten zugrunde. Beim TVöD VKA (Kommunen) handelt es sich um eine Entgeltserhöhung in drei Stufen in den Jahren 2018 – 2020 mit individuellen Erhöhungsbeiträgen pro Entgeltgruppe und -stufe und

zwar ab 01.03.2020 um 1,06 %. Sowie eine Besoldungserhöhung der Beamten zum 01.01.2020 um 3,2 %.

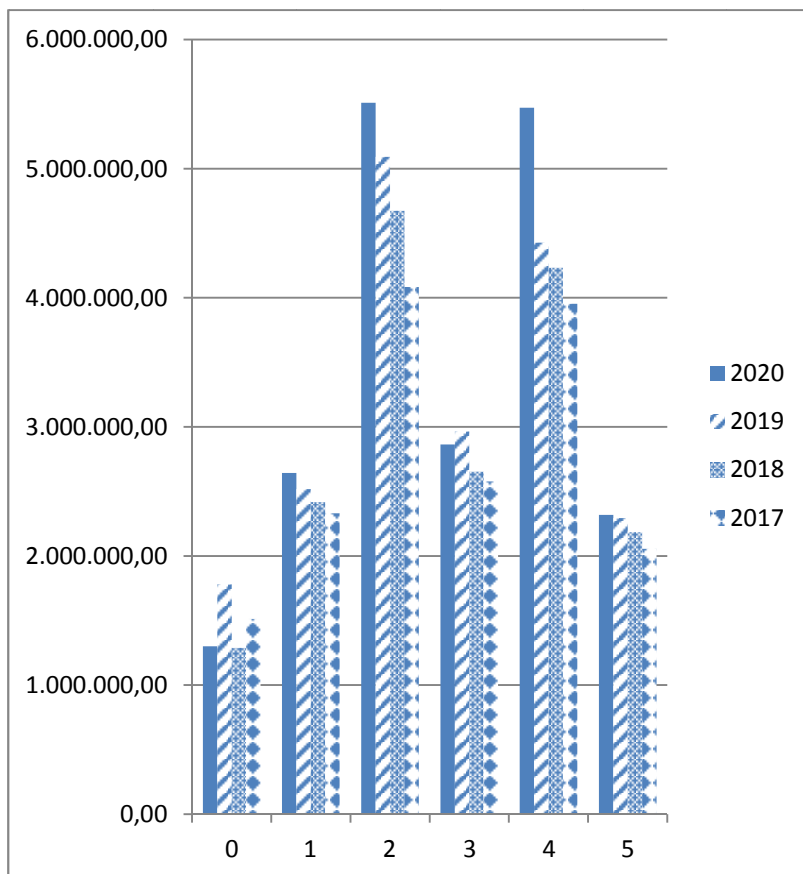
Außerdem weist der Stellenplan 20,24 Stellen mehr als im Vorjahr auf (s. Vorlage Nr. 001/2020/1).

Die nachfolgende Statistik zeigt die Personalaufwendungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Personalaufwendungen	16.519.148 €	17.887.792 €	19.078.768 €	20.106.650 €
Einwohnerzahl	25.150	25.259	25.234	25.209
Personalaufwendungen /Einwohnerzahl	657 €	708 €	756 €	798 €
Landesdurchschnitt	682 €	717 €	761 €	liegt noch nicht vor

Die Statistik zeigt, dass in Rottweil die Personalaufwendungen zunehmen, auch bezogen auf die Einwohnerzahl. Sie liegt in 2017 und 2018 jeweils über, in 2019 unter dem Landesdurchschnitt. Der Landesdurchschnitt für das Jahr 2020 liegt noch nicht vor, deshalb kann diesbezüglich keine Aussage gemacht werden.

Um festzustellen, in welchen Bereichen es besondere Steigerungen gegeben hat, wurde eine Aufteilung der Personalaufwendungen auf die Organisationseinheiten vorgenommen. Dies ergibt folgendes Bild:



Der höchste Anstieg ist beim Teilhaushalt 2 und beim Teilhaushalt 4 zu verzeichnen. Den Stellenmehrungen hat der Gemeinderat zugestimmt.

4.1.7 Kostenrechnende Einrichtungen

Die Gemeinde schafft nach § 10 Abs. 2 GemO in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen. Die sog. Kostenrechnenden Einrichtungen bilden eine besondere Art dieser öffentlichen Einrichtungen, da sie nach § 12 Abs. 1 GemHVO ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden können. Die Nutzer zahlen für die erbrachte Leistung und finanzieren somit zumindest einen Teil der anfallenden Kosten.

Der Vorrang der speziellen Entgelte vor Steuern ist in der GemO geregelt. Soweit vertretbar und geboten hat der Gemeinderat die Gebühren und Entgelte festzusetzen. Die Verwaltung hat eine nach § 14 KAG an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte realistische Kalkulation vorzulegen, die auf der Kosten- und Leistungsrechnung basiert.

Durch Entgelte teilweise finanziert werden neben den originären kostenrechnenden Einrichtungen, wie z. B. das Bestattungswesen und der Betriebshof, auch die Volkshochschule, die Musikschule und die Stadtbücherei.

Teil- haushalt	Einrichtung	Erträge €	Aufwendungen €	Ergebnis €	Kostendeckungsgrad		besser schlechter	↗ ↘
					geplant %	erreicht %		
37	Musikschule	703.292	1.359.086	-655.794	46,70	51,75	5,0	↗
38	Volkshochschule	974.557	1.276.361	-301.804	63,53	76,35	12,8	↗
33	Stadtbücherei	22.150	511.466	-489.316	5,44	4,33	-1,1	↘
24	Kindergärten							
365004A	Feckenhausen	69.827	171.713	-101.886	38,88	40,66	1,8	↗
365002B	Neukirch	79.094	210.686	-131.591	26,60	37,54	10,9	↗
365002C	Zepfenhan	17.468	223.812	-206.344	3,00	7,80	4,8	↗
365002D	Hegneberg	237.415	605.295	-367.879	42,50	39,22	-3,3	↘
365001E	Krippe Göllsdorf	335.655	543.864	-208.208	59,18	61,72	2,5	↗
365001F	Krippe Sonnenhaus	347.851	463.701	-115.850	68,52	75,02	6,5	↗
43	Bestattungswesen	411.030	817.798	-406.767	45,84	50,26	4,4	↗
45	Städt. Betriebshof	3.502.951	4.957.712	-1.454.761	71,45	70,66	-0,8	↘
	Hallen							
112405801	Stadthalle	360.799	399.003	-38.204	97,13	90,43	-6,7	↘
112408101	Bürgerhaus Feckenhausen	33.023	23.902	9.120	141,52	138,16	-3,4	↘
112408001	Bürgerhaus Neukirch	32.217	27.671	4.546	134,12	116,43	-17,7	↘
112406301	Halle Göllsdorf	105.237	176.377	-71.139	60,03	59,67	-0,4	↗

Die Kostendeckungsgrade fast aller Einrichtungen konnten gegenüber dem Planansatz verbessert werden, außer bei den Hallen, die erwartungsgemäß wegen der Corona-Pandemie nicht vermietet werden konnten.

Prüfungsfeststellung:

Seit dem Jahresabschluss 2018 weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass der Kostendeckungsgrad bei den Friedhofsgebühren weit hinter dem Landesdurchschnitt (71,8 %, s. GPA-Geschäftsbericht 2020) liegt. Die Gebührenkalkulation ist jetzt erstellt und wird demnächst dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

4.2 Ergebnisse aus der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Die Gesamtfinzrechnung ist nach dem Muster in Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Diese Vorgaben wurden von der Kämmererei im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt.

Die Finanzrechnung weist folgende Beträge aus:

Finanzrechnung		
	2020	2019
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	6.557.044,79 €	9.212.280,71 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 9.840.610,93 €	- 1.892.816,01 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- €	- €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	3.317.969,49 €	- 7.340.983,76 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	34.403,35 €	- 21.519,06 €
Zahlungsmittelbestand zum 01.01.	644.056,32 €	665.575,38 €
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.	678.459,67 €	644.056,32 €

Die Gesamtfinanzzrechnung stellt sich komprimiert wie folgt dar:

	Plan 2020	Ist 2020	Vergleich
	in Euro	in Euro	in Euro
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.716,00	6.557.044,79	6.469.328,79
Investitionszuwendungen	3.123.349,00	1.266.967,00	-1.856.382,00
Investitionsbeiträge u. ähnl. Entgelte	158.500,00	23.199,47	-135.300,53
Veräußerung von Sachvermögen	8.461.831,00	3.874.703,10	-4.587.127,90
Veräußerung von Finanzvermögen	33.800,00	277.867,50	244.067,50
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	260.208,60	260.208,60
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.777.480,00	5.702.945,67	-6.074.534,33
Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	3.918.415,00	2.053.819,94	-1.864.595,06
Baumaßnahmen	19.578.172,00	10.127.478,29	-9.450.693,71
Erwerb von bewegl. Sachvermögen	1.959.395,00	1.851.426,15	-107.968,85
Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
Investitionsförderungsmaßnahmen	1.502.150,00	1.478.435,39	-23.714,61
Erwerb von immateriellen Verm.gegenst.	49.230,00	32.396,83	-16.833,17
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.007.362,00	15.543.556,60	11.463.805,40
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-	-	-
	15.229.882,00	-9.840.610,93	5.389.271,07
	-	-	-
Änderung Finanzierungsmittelbestand	15.142.166,00	-3.283.566,14	11.858.599,86
Kredittilgung		0,00	
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge		3.317.969,49	
Anfangsstand an Zahlungsmitteln		644.056,32	
Endstand an Zahlungsmitteln		678.459,67	

Die größten Auszahlungs-Positionen im investiven Bereich (über 100 T€) waren im Berichtsjahr 2020:

Kauf von Grundstücken und Gebäuden allgemein	1.544.138,30 €
Kauf von Wohnbaugrundstücken Rottweil	135.111,60 €
Kauf von Wohngrundstücken Gölldorf	175.063,64 €
Kauf eines neuen Geschwindigkeitsmesssystems	145.517,36 €
Kauf bewegl. Vermögen TLF 4000 Rottweil	290.144,66 €
Kauf bewegl. Vermögen MLF Neukirch	237.235,50 €
Sanierung 1. + 2. BA Droste-Hülshoff-Gymn.	1.421.231,63 €
Container Droste-Hülshoff-Gymnasium	429.814,33 €
Generalsanierung Achertschule	128.403,97 €
Kiga anderer Träger, Investitionszuschuss	913.688,50 €
Neubau Kindergarten Spitalhöhe	987.900,00 €

Generalsanierung Stadion	293.465,27 €
Investitionsförderungsmaßnahmen	232.500,00 €
Skatepark	307.558,22 €
Sanierungsgebiet Stadtmitte	
Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen	241.275,28 €
Erschließung Spitalhöhe, 2. BA	651.085,26 €
Neugestaltung Hintere Höllgasse (LSP)	535.211,16 €
Scheffelstraße	535.095,06 €
Zeitreise mit Wegeverbindung	213.533,07 €
Erschließung Hirschäcker, 2. Erweiterung	220.865,45 €
Erschließung Brunnenäcker, Gölldorf	266.126,25 €
Lichtsignalanlagen	691.748,53 €
Brücke Lehrstraße über Neckar	622.736,69 €
Stützmauer Tannstraße	607.260,53 €
Stahlbrücke an der Spittelmühle	472.161,23 €
Mobilitätskonzept	105.818,90 €
Parkhaus Zentrum (LSP)	116.170,15 €
Hochwasserschutz Neufra	134.983,96 €
Ausgleichsmaßnahmen	489.095,86 €
Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken Forst	103.150,14 €

Die größten Einzahlungs-Positionen im investiven Bereich in 2020 waren:

Einzahlungen aus der Veräußerung von:	
Wohnbaugrundstücken Rottweil	3.286.820,11 €
Wohnbaugrundstücken Feckenhausen	346.570,92 €
Investitionszuschüsse:	
Sanierungsgebiet Stadtmitte	322.734,69 €
Lichtsignalanlagen	198.000,00 €
Brücke Lehrstraße	300.000,00 €
Hochwasserschutz Neufra	170.390,00 €

4.2.1 Zahlungsmittelbestand

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2020 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 678 T€ (Vj. 644 T€) aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den tagesabschlussrelevanten liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

4.2.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden. Im Jahr 2020 belief sich der **Zahlungsmittelüberschuss auf 6.557 T€**.

Kredite mussten keine getilgt werden, da die Stadt Rottweil keinerlei Kreditschulden hat.

4.2.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionen wurden in den Jahren 2017 bis 2020 wie folgt finanziert:

Finanzierung der Investitionen				
	2017	2018	2019	2020
Investitionen in Tausend €	11.827	10.096	9.726	15.544
<i>finanziert durch (in %)</i>				
Eigenfinanzierung	76	4	22	44
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit*	24	96	78	56
Kredite (Fremdfinanzierung)	0	0	0	0
Gesamt	100	100	100	100

*Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit handelt es sich u.a. um Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträgen und um Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen.

Die Investitionen konnten nicht allein mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden es musste auf die Geldanlagen zurückgegriffen werden. Eine Aufnahme von Krediten war im Haushaltsplan nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

4.2.3.1 Nettoinvestitionsrate (NIR)

Die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Rottweil muss gewährleistet werden. Für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und für das Erhalten der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass zur Finanzierung von Investitionen ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss als „Überschuss der laufenden Rechnung“ besteht. Kennzahl dafür ist die sog. Netto-Investitionsrate. Die Nettoinvestitionsrate (NIR) gibt die Höhe der Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Ergebnishaushalts (nach Abzug der Kredittilgung) nach folgender Formel an:

	2020 in Euro
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.557.044,79
Kredittilgung	0,00
Nettoinvestitionsrate (NIR)	6.557.044,79
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.840.610,93
Finanzierungsmittelüberschuss	-3.283.566,14

Der Zahlungsmittelüberschuss 2020 war nicht ausreichend, dass damit der Saldo aus der Investitionstätigkeit hätte vollständig gedeckt werden konnte. Es besteht ein **Finanzierungsmittelfehlbetrag von 3.284 T€**.

Im Vergleich der Nettoinvestitionsrate zur Einwohnerzahl ergibt sich folgendes Bild:

Nettoinvestitionsrate in €/Einw.					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Stadt Rottweil	403	344	283	365	260
Landesdurchschnitt	272	328	355	335	319

Die Nettoinvestitionsrate in 2020 liegt unter dem Wert von 2018 und auch deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

4.2.3.2 Reinvestitionsquote (RIQ)

Die Reinvestitionsquote gibt an, ob die Investitionen im betreffenden Jahresabschluss ausreichen, um den Werteverlust durch die Abschreibungen am Vermögen auszugleichen, d. h., ob das Vermögen zu- oder abgenommen hat. Liegt die Quote über 100 %, so hat sich das Vermögen durch Neuinvestitionen erhöht.

	2020 in Euro
Auszahlungen für Gesamtinvestitionen ins AV	14.032.724,38
Abschreibungen auf AV	5.798.324,81
	8.234.399,57

Die Reinvestitionsquote beträgt damit 242 % (Vj. 152,37 %), was ein äußerst guter Wert darstellt.

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Reinvestitionsquote in %	182	215	160	152	242

Nachdem in den beiden zurückliegenden Jahren ein Rückgang bei der Reinvestitionsquote zu verzeichnen war, ist nun ein deutlicher Anstieg bei der Reinvestitionsquote zu sehen. Die Entwicklung zeigt, dass bei der Stadt Rottweil das Vermögen stetig zunimmt.

4.3 Schlussbilanz 2020

A K T I V A		31.12.2020	01.01.2020
1	Vermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	259.303	232.109
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	55.994.594	55.147.281
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	63.266.087	63.300.398
1.2.3	Infrastrukturvermögen	62.432.652	59.129.131
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	776.410	704.338
1.2.6	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.163.363	2.636.429
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.260.269	3.073.470
1.2.8	Vorräte	91.643	89.871
1.2.9	Geleistete Anzahlungen im Bau	6.964.034	6.114.890
Summe	Sachanlagevermögen	195.949.051	190.195.808
1.3	Finanzvermögen		
1.3.2	Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. anderen kommunalen Zusammenschlüssen	62.951	62.951
1.3.3	Sondervermögen	10.100.000	10.100.000
1.3.4	Ausleihungen	3.379.566	3.648.284
1.3.5	Wertpapiere	37.900.000	41.363.546
1.3.6	Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.190.351	2.008.904
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	931.327	1.138.342
1.3.8	Liquide Mittel	686.787	650.900
1.3.8.1	Finanzrechnungsrelevante liquide Mittel	678.460	644.056
1.3.8.2	Nicht Finanzrechnungsrelevante liquide Mittel	8.327	6.844
Summe	Finanzvermögen	54.250.982	58.972.927
Summe	Vermögen	250.459.336	249.400.844
2	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	123.797	122.850
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	5.734.844	2.915.526
Summe	Abgrenzungsposten	5.858.641	3.038.376
S U M M E A K T I V A		256.317.976	252.439.220

Im Druckwerk „Jahresabschluss 2020“ sind ab Seite 41 ausführliche Erläuterungen zur Zusammensetzung der Bilanzposten der Aktivseite gegeben.

Informationen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr liefert für einige Posten der Anhang zum Jahresabschluss: Es werden die zahlenmäßigen Veränderungen beim Vermögen in der „Vermögensübersicht“ und im „Anlagenspiegel“ dargestellt; die „Beteiligungsübersicht“ erläutert die Zusammensetzung der Beteiligungen und der Sondervermögen.

P A S S I V			
A		31.12.2020	01.01.2020
1	Eigenkapital		
1.1	Basiskapital	148.675.948	148.675.948
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	32.299.082	30.419.883
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen d. Sonderergebnisses	10.527.138	9.958.878
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	1.308.203	1.308.203
Summe	Rücklagen	44.134.422	41.686.964
Summe	Eigenkapital	192.810.370	190.362.913
2	Sonderposten		
2.1	für Investitionszuweisungen	23.406.860	23.351.911
2.2	für Investitionsbeiträge	30.413.765	29.038.314
2.3	für Sonstiges	90.759	94.501
Summe	Sonderposten	53.911.384	52.484.726
3	Rückstellungen		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	707.622	468.255
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	802.930	802.930
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstigen anhängigen Gerichtsverfahren	16.340	16.340
3.7	Sonstige Rückstellungen	1.633.142	1.732.888
Summe	Rückstellungen	3.160.034	3.020.413
4	Verbindlichkeiten		
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0	0
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	94.727	107.386
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	1.384.592	1.842.603
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	33.600	0
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	242.003	307.354
Summe	Verbindlichkeiten	1.754.922	2.257.343
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.681.265	4.313.825
S U M M E P A S S I V A		256.317.976	252.439.220

Im Druckwerk „Jahresabschluss 2020“ sind ab Seite 49 ausführliche Erläuterungen zur Zusammensetzung der Bilanzposten der Passivseite enthalten.

Auch für einige Passivposten enthält der Anhang zum Jahresabschluss zahlenmäßige Angaben zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr: Die „Übersicht über den Stand der Rückstellungen“ und die „Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO“.

4.3.1 Prüfung Schlussbilanz 2020

4.3.1.1 Prüfung Anlagevermögen

Bei der Prüfung der Schlussbilanz 2020 sind nur die Veränderungen gegenüber dem Jahresabschluss 2019 geprüft worden.

Die Summen des Anlagevermögens und der Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen aus der Anlagenbuchhaltung stimmen mit den entsprechenden Bilanzpositionen überein, so dass von einer vollständigen Datenübernahme aus dem Jahresabschluss ausgegangen werden kann.

Bei der Prüfung der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens haben sich keine Besonderheiten ergeben.

4.3.1.2 Wertpapiere

Diese Position umfasst die bei der Stadt Rottweil zum Bilanzstichtag angelegten Festgeldanlagen.

Zum Bilanzstichtag waren insgesamt 37.900.000 €
bilanziert.

Dies entspricht einem Abgang von 3.463.546 €

An Zinserträgen sind dafür 22.788,21 € (Vj. 23.838,31 €) eingegangen.
An Verwahrgeldern mussten 39.669,80 € aufgewendet werden.

Prüfungsfeststellung:

Die Geldanlagen sind sicher angelegt. Sie konnten alle durch Kontoauszüge belegt werden. Nach der Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes wird die Disposition der Festgeldanlagen durch den Kassenverwalter gut gestaltet.

4.3.1.3 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind unabhängig von der tatsächlichen Zahlung mit Datum des Bescheides zu bilanzieren. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruchs auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach § 26 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

die der Stadt noch zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die Stadtkasse verzichtet auf eine Pauschalwertberichtigung, sondern schlägt in regelmäßigen Abständen die Forderungen nieder, die älter als vier Jahre und bei denen die angewandten Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

Zum Bilanzstichtag lagen Forderungen vor in Höhe von:

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand zum 01.01.2020	Endbestand zum 31.12.2020	Veränderung
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.008.904 €	1.190.351 €	818.553 €
1.3.7	Privat-rechtliche Forderungen	1.138.342 €	931.327 €	207.015 €

Die Forderungen bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ebenso die privat-rechtlichen Forderungen. Die offenen öffentlich-rechtlichen Forderungen ergeben sich aus Forderungen für Steuern, Zuweisungen, Zuschüssen und Kostenerstattungen im Dezember 2020, deren Fälligkeit im Januar 2021 liegt.

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

4.3.1.4 **Liquide Mittel**

Im NKHR werden liquide Mittel gemäß Kontenrahmen Baden-Württemberg in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten und Bargeld unterschieden. Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.

Es wurden folgende liquiden Mittel bilanziert:

Kreissparkasse Rottweil	561.683,25 €
Volksbank Rottweil	87.983,30 €
Voba – Mittagessen Schule	335,00 €
Postbank	112,77 €
Deutsche Bank 628,70 €	
Baden-Württembergische Bank	3.486,30 €
Apobank	22.560,35 €
Diverse Kassenbestände bei Zahlstellen	1.670,00 €
Briefmarken, Guthaben Frankiermaschine	<u>8.327,00 €</u>
Gesamtsumme 686.786,67 €	

Prüfbemerkungen:

Die Summe der Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie des Bargeldes stimmen mit dem Tagesabschluss zum 31.12.2020 überein.

4.3.1.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital in der Kommunalen Bilanz entspricht dem Eigenkapital nach § 266 Abs. 3 Nr. A. HGB und der staatlichen Bilanz.

Das Eigenkapital einer Kommune stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Das Eigenkapital wird in das Basiskapital, in die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt folgendes Bild:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Eigenkapital in €	177.594.270	183.255.802	190.362.913	192.810.371
Bilanzsumme in €	231.704.526	245.634.087	252.439.220	256.317.976
Eigenkapitalquote in %	76,65	74,61	75,41	75,22

Der Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass die Stadt Rottweil stabil mit Eigenkapital ausgestattet ist.

4.3.1.5.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z. B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO, Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO oder vermögenswirksame Verbuchung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethodenwechsel).

Dementsprechend wurde als Basiskapital bei der Stadt Rottweil rd. 148.675.948 € (Vj. 148.675.948 €) bilanziert. Gemessen an der Bilanzsumme ergibt sich damit eine **Basiskapitalquote von 58,00 %** (Vj. 58,90 %).

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Basiskapital in €	148.675.948	148.675.948	148.675.948	148.675.948
Bilanzsumme in €	231.704.526	245.634.087	252.439.220	256.317.976
Basiskapitalquote in %	64,17	60,53	58,90	58,00

Es zeigt sich, dass die Basiskapitalquote zwar etwas abnimmt, und nun bei 58 % liegt.

4.3.1.5.2 Rücklagen

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht. Nach § 23 GemHVO gibt es folgende Rücklagenarten:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses und
- Zweckgebundenen Rücklagen

Folgende Rücklagen wurden bilanziert:

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	30.419.883 €	32.299.082 €	1.879.199 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	9.958.878 €	10.527.138 €	568.260 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	1.308.203 €	1.308.203 €	- €

Prüfungsfeststellung:

Es handelt sich hier bei den Veränderungen jeweils um die Zuführung aus der Gesamtergebnisrechnung (s. 4.1.2 Gesamtergebnisrechnung und Ergebnisverwendung).

Die zweckgebundenen Rücklagen blieben unverändert. Es handelt sich hier um Stellplatzablösungen und ZVK-Gewährträgerschaft.

4.3.1.6 Sonderposten für Investitionszuweisungen und Sonderposten für Investitionsbeiträge

Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO werden empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten bilanziert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst. Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (Realisationsprinzip).

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
2	Sonderposten			
2.1	für Investitionszuweisungen	23.351.911 €	23.406.860 €	54.949 €
2.2	für Investitionsbeiträge	29.038.314 €	30.413.765 €	1.375.451 €
2.3	für Sonstiges	94.501 €	90.759 €	- 3.742 €

Prüfungsfeststellung:

Die erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge wurden mit der richtigen Höhe als Sonderposten aktiviert und mit den entsprechenden Auflösungssätzen, die dem Abschreibungssatz des damit finanzierten Vermögensgegenstandes entspricht, abgeschrieben.

4.3.1.7 Rückstellungen

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, d. h. in Höhe desjenigen Betrages, welcher zum Zeitpunkt der künftigen Inanspruchnahme tatsächlich aufzubringen ist.

§ 41 Abs. 1 der GemHVO präzisiert diese Verpflichtung, wonach Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen zu bilden sind (Pflichtrückstellungen):

1. Die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
2. Die Verpflichtung aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
3. Die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
4. Den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
5. Die Sanierung von Altlasten und
6. Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen (sog. Wahrrückstellungen) gebildet werden. Dabei können Rückstellungen für alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden, bei denen der Grund, die Höhe oder die Fälligkeit ungewiss sind. Die Ungewissheit bezüglich der Höhe oder der Fälligkeit kann auch in einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung bestehen.

Nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO) führt dies dazu, dass bei der Bilanzierung von Wahrrückstellungen in den Folgejahren von der Entscheidung zur Bildung einer Rückstellung für einen bestimmten Zweck nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Damit gilt, dass, wenn für einen Sachverhalt eine freiwillige Rückstellung gebildet wurde, für den gleichen Sachverhalt auch in zukünftigen Haushaltsjahren Rückstellungen zu bilden sind.

4.3.1.7.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Seit 2014 besteht bei der Stadt Rottweil eine Rückstellung für das Familienkonto und Langzeitkonto.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellung	468.255 €	707.622 €	239.367 €

Die Veränderungen entsprechen den Zugängen sowohl beim Familien- und Langzeitkonto, als auch bei der Altersteilzeit.

Prüfungsfeststellung: Keine Beanstandungen

4.3.1.7.2 Altlastensanierungsrückstellungen

Es wurde bereits in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten gebildet.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
3.5	Altlastensanierungsrückstellung	802.930 €	802.930 €	0 €

Der eingestellte Betrag blieb unverändert.

Prüfungsfeststellung:
Keine Beanstandungen

4.3.1.7.3 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Die hier gebildeten Rückstellungen beinhalten die von der Stadt getragenen 1/3 Ausfallhaftungen für Bürgschaften in Verbindung mit LAKRA-Darlehen. Zum Ende des Jahres 2017 wurde von der L-Bank die Stadt Rottweil in Kenntnis gesetzt, dass es eventuell zu der Übernahme einer Ausfallbürgschaft in dieser Höhe kommen könnte. Aus diesem Grunde wurde eine Rückstellung in entsprechender Höhe gebildet, die unverändert geblieben ist. – Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaft und Gewährleistungen	16.340 €	16.340 €	0 €

4.3.1.7.4 Sonstige Rückstellungen

Wie bereits unter Punkt 4.1.4 (bedeutendere Planabweichungen) ausgeführt, wurden Wahlrückstellungen für die FAG-Umlage und die Kreisumlage sowie für erwartete geringere Zuweisungen aus mangelnder Steuerkraft gebildet. Die Entnahmen aus den bestehenden Rückstellungen waren höher, aus diesem Grunde haben sich die sonstigen Rückstellungen verringert.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
3.6	Sonstige Rückstellungen	1.732.888 €	1.633.142 €	- 99.746 €

Die Rückstellungen wurden richtig ermittelt.

4.3.1.8 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten in der Kommunalen Bilanz entspricht der Bilanzposition Verbindlichkeiten nach § 266 Abs. 3 Nr. C. HGB und der staatlichen Bilanz. Sie werden zum Abschlussstichtag passiviert, wenn sie dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.3.1.8.1 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Mit solchen Rechtsgeschäften wird in der Regel ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune erworben. Zu bilanzieren ist dabei die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in der Höhe die dem Erwerb des Vermögensgegenstandes entspricht, welcher über das

kreditähnliche Rechtsgeschäft finanziert und erworben wird (Tilgungsanteil). Durch die i.d.R. jährlichen Zahlungen wird dieser Tilgungsanteil kontinuierlich reduziert.

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderung
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen	107.386 €	94.727 €	-12.659 €

Bei der Stadt Rottweil sind hier eine Verpflichtung aus einem Erbbaurechtsfall sowie das Leasing von Wärmeboxen für die Schulen bilanziert.

Prüfungsfeststellung:
Keine Beanstandungen.

4.3.1.8.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von gegenseitigen Verträgen, bei denen die Leistungen bereits erbracht sind, die Gegenleistungen der Stadt aber noch ausstehen.

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.842.603 €	1.384.592 €	- 458.011 €

Die Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Wie im Rechenschaftsbericht unter Punkt 4.4 ausgeführt handelt es sich hier u.a. um Abrechnungen der ENRW GmbH & Co.KG, die 4 Quartalszahlung an KommOne und Auszahlungen der Kindergartenzuschüsse an die Kirchengemeinden.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

4.3.1.8.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Im Jahr 2020 wurden bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen folgende Werte bilanziert:

Position	Bezeichnung	Anfangsstand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	33.600,00 €	33.600,00 €

Es handelt sich hier um einen Zuschuss für die Sanierungsuntersuchung Altes Gaswerk Rottweil, das versehentlich von der L-Bank doppelt ausbezahlt worden war und im Jahr 2021 zurückbezahlt werden musste.

4.3.1.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind.

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2020	Endstand 31.12.2020	Veränderungen
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	307.354 €	242.003 €	- 65.351 €

Auch die sonstigen Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5 Prüfungsbestätigung

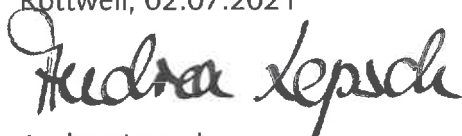
Die Jahresrechnung wurde nach § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Jahresabschluss vermittelt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Großen Kreisstadt Rottweil.

Das Rechnungsprüfungsamt kann deshalb dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung 2020 der Stadt Rottweil unverändert gemäß § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Rottweil, 02.07.2021



Andrea Lepsch
Leiterin Rechnungsprüfungsamt